





# Worrede.

En jeßigen Religions-Troublen/ die nechst göttlicher Hülfse durch Känserliche allerhöchsste auctorität im Reiche endslich dürsten mit der Zeit geendiget werden/ hat man auf beys den Seiten derer unterschiedenen Religions-Verwandten die Geistlichen/ und/ wie die Känsserlichen Rescripte die Theologos selbst nennen/

die Schrifftgelehrten beschuldiget/ daß sie die

Funcken dieser Unruhe aufgeblasen/ ihr Feuer )( 2 unter-

unterhalten/ ja in lichte Flammen zu bringen gesuchet. Da auch Ihro Ränserliche Majestät anno 1715. Dieserwegen ein Edict publiciret/ um ihren Religions = Enffer in gebührende Schranden zu halten und fich barinnen haupts sächlich auf die Reichs : Gefete bezogen/ fo ha= be ben gegenwärtigen Zeiten nicht undienlich au senn erachtet / Die Pflicht eines Geistlichen nach denen Reichs-Sagungen zu untersuchen. Und zwar um so viel mehr/ weil viele derer Berren Beistlichen und Schrifft-Belehrten von benden Theilen fich felten barum befummern können/ als um eine Sache die ihnen nichts anzugehen und benenjenigen eigentlich zuzus kommen scheinet/ welche das lus publicum traeiren ober einiger Ginficht in ben Teutschen Staat und beffen affairen ben ihren chargen nos thiger als sie haben. Da aber nichts bestos weniger vieles aus benen Reichs : Gefeten fie sonderlich betrifft und ihnen zu wissen nohtig ift/ boffe ich einigen Danck verdient zu haben/ baß

ich die Mühe des Aufschlagens ihnen zu erspas ren' die hieher dienende passagen derselben aus= gezeichnet und als Beweißthumer meiner Gas Be nach einander bengebracht. Die daben ans geführte Exempel können von niemand einigen affect ben mir zugeschrieben werben/ indem ich sie/ so viel möglich mit denen Worten publiquer documente erzehlet und sie in ihren Umständen stehen lassen/ wie man sie vor Känserlicher Mas jestät/ als höchsten Ober = Richter im Reich flagend eingebracht und mit genugsahmen Beweißthümern bestätiget ober im Gesicht bes gangen Reichs = Tages öffentlich angezeiget hat: Von welchen ich eine groffe Menge an: führen können/ wenn ich mich nicht vorgesetet/ nur meisten die neuesten aufs Capet zu bringen. Mich deucht / es wird kein Geistlicher Uhr sach haben/ sich ber aus benen Reichs= Gesetzen fliessenden Pflicht zu entziehen und ist an protestantischer Seite bestoweniger baran zu zweiffeln/ je mehr protestantische Beiftliche )(3 nou

von ihrer dependent von der hoben Obrigkeit vergewissert senn und eine bavon distinguirte geiftliche Obrigkeit/ die über sie allein zu befehlen hatte/ vor gant ungegründet halten. Aber mit bem Romischen Catholischen Beifte lichen hat es eine andere Bewandtnis und weit arossere Schwürigkeit / welche einen Unterscheid zwischen Weltlicher und Geistlicher Obrigfeit machen / jener ihre Ober - Gewalt über sich durchaus nicht erkennen/ allein der Beistlichen iurisdiction wollen unterworffen senn und bas ber meistentheils vom Romischen Dofe nur Beboht und Berboht nehmen / welcher sich offt felbst ihrem interesse accommodiren muß. Nichts destoweniger sind genugsahme Grunde perhanden / warum der Romische Clerus in Teutschland fich benen Reichs-Geseben zu uns termerffen habe. Denn auffer baf viel berer Romischen Rapser jederzeit ihr lus circa facra mit groffer auctorität vindiciret und noch weiter ins kunfftige vindiciren durfften/ mel:

#### Dorrede."

welches ein wahrer teutscher Patriot billig zu wünschen hat / hie nechst die in denen Reichss Satungen vorgeschriebene Pflichten so beschaffen sind / daß einen Geistlichen bereits die gesunde Vernunfft/ & DETES Wort und eines jeden Gewissen dazu verbindlich machet / der Romische Clerus auch so gar gegen die Juden im Reiche solche zu observiren keine Schwürigkeit machet / so ist us berdem 1) zur Gnuge bekandt / baß in fo ges nannten Weltlichen Dingen ber Clerus in Teutschland Ränserlicher Majestät und bes nen hochsten Reichs-Berichten allerdings une terworffen / wie die tägliche praxis imperii weiset / und unten mit publiquen Zeugnissen wird bestättiget werden. Wie denn Papistis sche Scribenten selbst solche Iurisdiction über die Geistliche denen Regenten zusprechen. Ich will mich nur auf das Zeugniß des bekand= ten PAVLI SARPII beziehen/ der in seinen Droits des Souverains defendus con-

tre

#### Dorrede.

tre les excommunications des Papes T. I. das gange XI. Capitel employiret/ zu beweisen/ daß ein Fürst von sich selbst die Macht habe / einen boghafften Beiftlichen gu richten und unter andern setzet pagina 471. Leur caractere ne soutrait pas de tels Ecclesiastiques a la instice seculiere: ils ont deshonoré leur cara-Etere & leurs actions sont des attentats contre la Loi de Dieu, le, Prince a Droit de prendre connoissance de tels crimes, qui sont purement seculiers, pour ainsi parler: autrement, comment seroit il possible au Souverain, de tenir ses suiets, dans le devoir, si de tels criminels se trouvoient privilegiés & exemts de l' obligation de se soumettre a la peine aprés

prés s' etre volontairement livré au crime. Si un Ecclesiastique veut être a couvert des poursuites du Tribunal seculier, il faut qu'il s' abstienne de tomber dans des crimes, qu' il est du ressort de ce Tribunal de punir, alors il n' aura d' autre peine. a craindre, que la correction fraternelle d'un Prelat son superieur; mais pretendre, qu'un Sacrement puisse en quelque maniere fomenter le peché, en mettant le pecheur a couvert de la punition qui merite, c'est faire voir, qu' on n' a pas la moindre idée de la doctrine de Iesus Christ, qui n'a pas

#### Dorrede.

de plus grand ennemi, que le peché & qui hait le peché plus, que le Diable meme, puis qu' il ne hait pas le Diable, qu' a cause de son peché. aber was die Reichs : Gefete vorschreiben betrifft ebenfalls folche crimina und Bewaltthas tigkeiten und gehet dahin / berer Beiftlichen blinden Enffer und unmäßige Schmähsucht in Baum zu halten/ damit Rube und Friede in Teutschen Reiche conserviret und der Land: Friede nicht moge gebrochen werden / baber wider sie in Ubertretung derer Fundamentell-Bertrage des Reichs/ der Brechung des Lands Friedens und wegen öffentlichen Iniurien / fo fie andern im Reich etablirten Religions: Der: wandten anthun billig ebenfalls mit ber Scharfe fe zu procediren / und ist auch in bem Lands Frieden felbft S. Db auch Beiftliche Perfohs nen wegen ber Stohrung folder Rube eine 2. ) Die besondere Verordnung zu lesen. Reichss

#### Dorrede.

Reichs-Gefete find ferner mit einhelligen Rabt und Bewilligung aller Reichs : Stande und also auch berer Bischöffe gemachet/ welche die auff die Geistlichen zielende paffus daburch gugleich dem niedern Clero in ihren Territoriis und Dicecesibus die Richtschnur ihrer conduite ben Religionseaffairen im Reiche fegen und vorschreis ben lassen. 3.) Wollten sich aber viele Clerici von unterschiedenen Orten auf die hochste Bewalt des Pabstes beziehen / von welcher sie unmittelbahr dependireten und ber bem Reli= gions und Westphälischen Frieden so wol/ als andern Reichs : Gesetzen circa religionem wiedersprochen/ so ist doch bekandt genung / daß diese und dergleichen Contradictiones auf eine sollenne Urt / vom ganken Reiche vor null und nichtig erklaret und der Passauische Bertrag der Religions : und Westphälische Friede beilig und unverletich follen gehalten werden/ non attenta cuiusvis seu Ecclesiastici )()(2

niversitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

seu politici, intra vel extra imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes & nibili vigore borum declarantur: Bie es in Artic, V. S. I. I. P. W. lautet. Welches die Capit, Leopoldi, Iosephi, Caroli VI. und zwar diese lettere art. II. aufs frafftigste wiederhohlen: Auch alle wis der den Friedens = Shluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen und rubren / woher sie wollen / nach besage erst = gedachten Frieden = Schlusses verworffen und vernichten / wie sie dann auch langst verworffen und vernichtet fennd. 4.) Sie unterwerffen sich durch ihre Thatlichkeiten wider die Reichs: Befete und die ausgeübte ungerechte Gewalt gegen die Protestan.

testanten benen repressalien/ welche als ein un= schuldiges Mittel durch die Reichs = Gesetze selbst an die Hand gegeben werden/ zumal da sie alle andere Mittel in den Wind schlagen/ die Känserlichen Befehle unter dem practext der Exemtion von aller weltlichen Gerichtbahr= keit/ nicht respectiren und groffen Herren zu eludirung berfelben Raht / Anlaß und Mittel du suppeditiren wissen. Sie wollen nach Bes lieben mit denen Religions: Sachen der Proteftanten umspringen/ dieselbe so viel möglich uns terdrücken und daben von allen Zwang der Obrigkeit eximiret senn und schrenen über Un= gerechtigkeit / wenn diese wider ihre enorme excesse einige defensions - Mittel zur Hand nehmen. Sie kommen mir vor/ wie die Po= pen in Moscow/ welche in der Bölleren offs ters die ihnen begegnenden Leute übel tractiren / wenn sie aber eine Ohrfeige wieder be= kommen / solche vor dem Richter belangen / daß sie ihres geistlichen Characteris nicht ges )()(3 schonet.

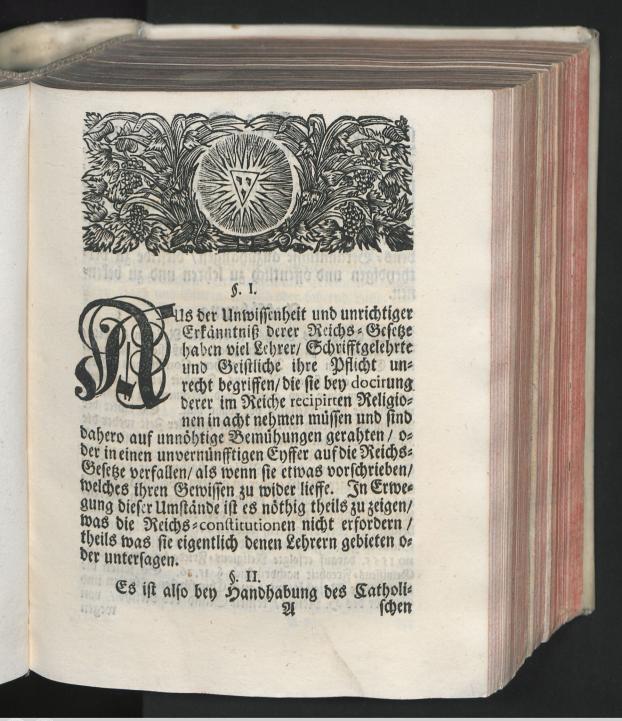
Da auch die exemtio clericorum Schonet. nicht aus einem gottlichen Rechte/ fondern von benen Ranfern ihren Uhrsprung nimmt / welche nicht der Republic zum praeiudig ihnen fol: che Befrenung und zwar nur von der Unter-Obrigfeit ertheilet / muffen fie diese Frenheit nicht zum Deckel der Bogheit machen : maffen auf folche Urt ein Regent weit schlimmer daran ware / als ein privatus, ber in seinem Hause keine Persohnen lenden darff / die seis nem Befehlen nicht allein mit einem Sohn= Belächter Erot bieten / sondern noch dazu alle Unruhe anfangen durffen / ohne daß er Macht hatte / sie deswegen zu züchtigen und hat die lettere Vorstellung des Euangelici corporis auch folches deutlich zu erkennen gegeben: Die allegirte speciale Befrenung geist oder weltlichen Rechten fan / da man der Evangelischen Beiftlichkeit dergleichen privilegia nicht zu gute kommen lässet/ fon:

sondern ihnen offt årger / als Juden ge= schiehet / mitfähret / die Römisch = Satholische Sterisey auch/zumahlen/wenn sie sich mit schuldig gemacht / im geringsten nicht schüßen/ als welche/ wo= fern man nicht sagen will / daß denen Beistlichen ihre Exemtiones und Befrenungen zu dem Ende gegeben wors den/ daß sie desto freyer und ungestrass= ter sundigen konnen/ in allen denen Fallen keine statt hat / vbi iniuria a Clericis proficiscitur. O daß doch einmal der Beift des Friedens ben solchen Beiftlichen im Reiche Plas haben möchte! Wie ich benn den Wunsch des Euangelici corporis aus der letten Vorstellung mit allen patriotisch und recht = gesinnten Teutschen allhier wiederhohle:

**WOtt** 

BOIT gebe/ daß biß zu Thro Wänserliche Majeståt auffaehoben und versparet sen/den Religions= und Wand = Brieden fester / als vorhin geschehen können/ zu seßen und daß man unter deren Breiß= würdigsten Regierung noch die Seit erlebe/ daß alle Bried-håssige Bewalt auffhören und man unter dem Banserlichen Schuß/ Schirm und Berechtigkeit mit dem Seinen sicher wohnen konne. listen Wassischung mit allen pausould e Wolfe gestingten Tautsche allhier tolederbob

श्रापड



教教 2 教教

schanntnisse gar nicht die Intention derer Reichs. Beseiche/ I.) daß sie denen Lehrern ihren Mund binden wollen/ die vermeinten Irrthümer eines und des andern Theils nicht vorzutragen noch zu wisderlegen/sondern sie überlassen einem jeglichen Theis le die Frenheit/denen besondern Lehren ihrer Glausbens. Bekänntnisse anzuhangen/ dieselbe zu versthendigen und öffentlich zu lehren und zu bekens nen.

Ausführung.

Ele Gesetze des Reichs / so von der Religion handeln/ haben dis zu ihrem Endzwect / daß sie zwischen des nen Catholicken und Augspurgischen Confessions : Bers wandten / eine fichere Religions = Frenheit erabliren wols len / woben einer fren glauben und bekennen mag / was er So lautet ber nach folcher feiner Religion bor wahr halt. Paffauische Vertrag artic. 8. Und mitteler Zeit weder die Ränserl. Maiestat/ wir/ noch Churfürsten/ Fürsten und Stande des B. Reiche/ keinen Stand der Augsvurgischen Confession verwandt/ der Religion halben mit der That gewaltthätiger Weise/ oder in andern Wegen/ wider seis ne Conscients und Willen dringen oder derhalben überzies hen/ beschädigen / durch Mandat oder einer andern Gestalt beschweren oder verachten/sondern ben ihrer Religion und Glauben geruhiglich und friedlich bleiben laffen. Der anno 1555. darauf erfolgte Religions Friede bestättiget folde Gewissens : Frenheit nachdrücklich G. 15, 16. Go sollen die Känserliche Majestat/ wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stande des S. Reichs / keinen Stand des Reichs / von wegen

意味 3 整整 wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehre/ Religion und Glaubens halben/ mit der That gewaltthäs tiger Weise überziehen/ beschädigen/ vergewältigen/ oder in andern Wege/ wider seine Conscients/ Wissen und Willen/ von diefer Augspurgischen Confessions-Religion/ Blaubens/ Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien/ so sie aufgerichtet/ oder nachmals aufrichten möchten in ihren Fürstenthumb / Landen und Herrschafften / dringen/ oder durch Mandat, oder in einer andern Geffalt beschweren oder verachten/ sondern ben solcher Religion/Glauben/ Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien / auch ihren Haab und Gütern/ liegend oder fahrend/Land/Leuten/ Herzschafften und Berechtigkeiten/ruhiglich und friedlich bleiben laffen. \*\*\* Dargegen follen die Stande / so der Augspurgischen Confession verwandt/ die Rom. Känserl. Majestat/ Une und Churfürsten/ Fürsten/ und andern des 5. Reiche Stande der alten Religion anhängig / Beistliche oder Weltliche/ samt und mit ihren Capiteln/ und andern geistliches Standes/ auch ungeachtet/ ob und wohin sie ihre Residents verrückt oder gewendet hatten/ gleicher gestalt ben ihrer Religion/ Glauben/Kirchen-Gebrauchen/ Ordnungen und Ceremonien / auch ihren Haab / Gütern / liegend und fahrend/ Landen Leuten/ Herzschafften/Obrigkeiten/ Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten/ Renten/Zinsen/ Zehenden/ unbeschwert bleiben/ und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen/geniessen/unweigerlich folgen lassen/ und getreulich darzu verholsfen senn/ auch mit Der That/ oder sonst in Unguten gegen denselbigen nichts fürnehmen/ sondern in alle Wege/ nach laut und Ausweis sung des H. Reichs Rechten/ Ordnungen/ Abschieden und aufgerichten Land-Frieden / jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen/ alles ben Fürstlichen Ehren/ wahren Worten und Bermeidung

**沙野 4 沙**莎

der Boen / in dem aufgerichteten Land Frieden begriffen. Belche Puncte ber Weftphalische Friede artic, V. C. I. Durch Bestätigung des Daffauischen Bertrage und des Religions-Fries Dens vollkommen ebenfals heilig will gehalten wiffen: Transactio Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passauii inita, & banc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax Religionis, prout ea Anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustae Vindelicorum, & post in diversis Sacri Romani Imperii comitiis vniuersalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis, vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum viriusque religionis consensu initis ac conclusis rata babeatur, san-Eteque & inuiolabiliter feruetur. So gar die Unterthanen berer Stande bes Reiches / welche einer andern Religion gugethan find/als die in demanno decretorio und regulativo 1624. unter ihnen im Lande recipirt gewesen / und der Bere des Lans Des profitiret / follen boch ben ihrer volligen Bewiffens - Frens heit toleriret werden/wie n. 34. art. 5. festgestellet wird: Placuit porro, vt illi catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti vt & catholici Augustanae Confessionis statuum subditi, qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum vel etiam priuatum Religionis suae exercitium nulla anni parte babuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diuersam a Territorit Domino religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi deuotioni suae, fine inquisitione aut turbatione prinatim vacare, in vicinia vero vbi & quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis Scholis, aut privatis domi praeceptoribus instituendos committere non probibeantur. Da nun die Bewissens-Frenheit und das gan-Be exercitium ober der vsus derer recipirten Religionen auf fo festen Suß gesetet wird fo ift tein Zweiffel / bag bas babin gehöris

教徒 7 教徒 gehörige Lehr-Ummt gleichfalls fein frenes exercitium erhalte/ welches ad annexa religionis zu referiren / wie bas Instrumentum pacis art, 5. n. 31. beutlich zeiget: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cuiuscunque generis, qui siue prinatim Augustanae Confessionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto quacunque anni parte, fine certo pacto aut prinilegio, fine longo vsu, fine sola denique observantia dicti anni babuerunt, retineat id etiam in posterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa bahentur institutio Consiliorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, lus patronatus, aliaque similia iura. Ja ba zu dem öffentlichen Gottesbienft hauptsächlich die Lehre und der Unterricht des Blaubens gehos ret/ so hat foldes alles besagtes Friedens Inftrument ausser allen Zweiffel gestellet: n. 26. art. V. Religionis publicum exercitium idem maneat, quod quouis in loco dicto anno dieque (d. 1. Ian. 1624.) vsitatum fuit vnius absque vel alterius partis impedimento. Es find auch von der Ranferl. Majestat dann und wann beutliche Berficherungen gegeben worden/ die Lehren der geduldeten Religionen nicht zu francken: Wie Känfer loseph anno 1709. gethan/ als er wieder Johann Das vid Schwerdtners Examen Professionis Tridentinae burch den Reichs-Hoff-Raht procediren und bas Conclusum nach ertheilter approbation folgender maffen publiciren ließ: Db schon Ihro Känserl. Majestät denen Bekänntnissen dogmatibus und Lehren deren per leges Imperii recipirien Religionen einen Einhalt zu thun / auf keinerlen Weise gemeint senn: Machdeme jedoch zc. Vid. Electa Iur. Publ. Tom. II. p. 7. Go haben auch Ihro jest regierende Kanserl. Majestat in dem d. 12. April 1720. publicirten Commissions decret fich erklaret: Ihro Kanserl. Majestat wollten niemanden und keinen Religions : Verwandten / Stand oder Untertha:

恭恭 6 恭恭

terthanen des Reichs seine Meinung und principia beschrens cken oder benehmen/ in so weit/ nehmlich selbige denen gesmein-bundigen Reichs-Satz und Ordnungen wahrhafft und vollkommen gleichförmig sehn.

S. III.

Ferner obligiren die Reichs-Gesetze und constitutionen keinen Lehrer und Geistlichen II). Daß er die Vereinigung dieser drenen im Reiche recipirten Religionen suchen solle und musse/ sondern sie wunschen und hoffen/ daß sie zu einer Christlischen Vergleichung mögen gebracht werden.

Ausführung.

ABar Unfangs/ da die Religions Troublen noch in ihrer Crisi stunden und man noch immer Hoffnung hatte / daß eine einpige Religion im Reich wieder tonnte hergestellet wers den/ berbunden fich der Ranfer und die Stande des Reiches/an die Vergleichung gesammter Sand zu arbeiten/ aber solche Vers bindung gieng bloß dahin/ daß nicht durch gewaltsame und fries gerische Mittel/ fondern durch friedliche/freundliche und Chriftliche Wege die Ginigkeit der ftreitigen Religionen mochte wies der retabliret und befordert werden: Daher foldhe Obligation auf den Rapfer und die Stande des Reiches/ nicht aber auf Die Theologos und Lehrer derer Religionen gerichtet war. Denn so heist es nachdem vorher in vielen Recessen dergleichen Ber trag geschehen / endlich in den Passauischen Bertrag S. 6.7. Was denn folgends die andern Articul/ so ben dieser Frie dens Handlung von dem Chur-Fürsten zu Sachsen und seinen Mitverwandten angereget, als erstlich die Religion, Fried und Recht betrifft / solle die Känserliche Majestät

7 0 0 Dem gnadigen Erbieten/ so jungst von Link von Ihrer Ma-Jestät wegen nach Inhalt der dazumahl gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachseten, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs-Tag halten / darauff nachmable / auf was wegen / als nehmlich eines General oder National Concilii Colloquii oder gemeiner Reichs: Versamlung/dem Zwispalt der Religion abzuhelffen/ und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen/ gehandelt/ und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stan= de des Heil. Reiches/ sambt Ihrer Majeståt ordentlichen duthun/ soll befordert werden. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung / bald Anfangs solches Reichs-Tages/ein Ausschuff von etlichen schiedlichen verständigen Personen und benderseits Religionen/ in gleicher Zahl geordnet werden/mit Befehl zu berahtschlagen/welcher mas fen solche Vergleichung am füglichsten mochte fürgenommen werden. Und in dem Religions Frieden f. 15. Und foll die streitige Religion/ nicht anders denn durch Christliche/ freundliche / friedliche Mittel und Wege zu einhelligen Christlichen Verstande und Vergleichung gebracht werden/ alles ben Känserl. und Königlichen Würden / Fürstlichen Ehren/ wahren Worten und Pan des Land-Friedens. Ingleichen f. 18. Jedoch kunfftiger Christlicher freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion. Welcher Christlichen Vergleichung in den folgenden G. J. mehr mahlen am ausführlichsten aber g. 25. gedacht wird: Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesuchet werden soll / und ob er ohne beständigen Frieden zu Christlicher freundlicher Bergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: So has ben wir / auch der Chur-Fürsten Rähte an statt der Chur-Fürsten/ erscheinende Fürsten/ Stände/ und der abwesens den Bottschafften und Gesandten/ Geistliche und Weltliche/

8 6

che / diesen Friedenstand geliebtes Friedens wegen / das bochfibadliche Miff Vertrauen im Reiche aufzuheben und Diefe lobliche Nation vor endlichen vorstehenden Untergang ju verhaten/und damit man defto che zu Chriftlicher/freundlicher und endlicher Bergleichung der spaltigten Religion und Blaubens Sachen / ftåt / fest und unverbrüchlich tom men moge/ bewilliget/ folchen Frieden in allen abgeschries benen Articuln/ bis zu Christlicher/ freundlicher und endlider Vergleichung der Religion und Glaubens. Sachen / ftåt/ feft und unverbrüchlich zu halten/und demfelben treulich nachzukommen. Wo dann folche Bergleichung durch Die Wege Des General-Concilii, National-Berfammlung/ Colloquien oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen wurde! foll alsdann nichts destoweniger dieser Friedstand in allen oberhaltenen Buncten und Articuln ben Rrafften/ bis gu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen/ stehen und bleiben / und foll also hiermit obberührter Geffalt / und fonften in alle andere Wege ein beständiger/ behardicher/ unbedingter für und für ewigwährender Frie-De aufgerichtet und beschloffen fenn. Der Weftphalische Fries De hat diefe in etlichen Recessen wiederhohlte Joffnung und ben Wunsch der Einigkeit der Religion nicht schwinden laffen: Denn er sepet Art. V. J. 1. Donec per Dei gratiam de religione ipsa conuenerit. §. 14. Vsque dum de religionis dissidiis per Dei gratiam conuentum fuerit. Und bald hernach: Si vero quod Deus prohibeat de religionis dissidis amicabiliter conueniri non possit &c. §. 25. Donec controversiae religionis amicabili partium compositione vniuersali definiantur. §. 29. Vsque ad amicabilem religionum compositionem, §. 31. Et baec omnia semper & vbique observentur eo vsque donec de religione Christiana vel vniuersaliter &c. erit conuen-Allein dieses wünschen und hoffen macht keine Ber bindlichfert und imponiret denen Lehrern und Schrifftgelehr

20 9 00 ten teine Rothwendigkeit / daran zu arbeiten ihre meiftens fo unvolltommene Vorschlage offt mit ihrer schlechten renommée ans Licht zu bringen. Der Auctor. so de religione Imperiali gefdrieben / macht daher einen üblen Schluß c. 4. f 1. P. 15. Qui spem ad rem babent, summa ope niti solent, vt ipsius tandem rei adipiscantur possessionem. Spe ad concordiam istam in I. P. ostensa, omnes Imperiales vti omnibus debent occasionibus acquirendi. Und S. 6. Qui suadet his viendum esse occasionibus ad concordiam, ille idem suadet, quod pax suadet, & sperat, vno vtrobique fine ac scopo, qui baec concordia est: und c. 5. S. 18. p. 24. Atque baec sunt illae occasiones concordiae religionis Imperialis in ipsa religione Imperiali obuiae, quibus, fi placent, Imperiales vt possunt ac debent ad omnimodam eius vnionem: quas nemo malignius, aut contentiosius rogo, interpretetur: meque, qui baec legit, babeat eum, qui idem, quod pax publica Imperii, quod Christianorum monarcha, vult, dicit, scribit, Suadet. Denn es sundiget gwar ein Lehrer nicht/ auf die Bereinigung bender Religionen zu gedencken / aber er unternimmt sich solcher Arbeit aus blosser Willfuhr und fodert kein Reichs-Gefet von ihm/ Hand an solche Vnion zu legen. Die meisten hatten auch bishero beffer gethan / von diefer Sache ftille zu schweigen/ als ihre passionirten Borschläge drücken zu lassen; Massen die meisten zum Grunde setzen/ daß die Religion/ welther sie zugethan sind / die einsige wahre Kirche zu nennen und also die Regul der Union und des allgemeinen Glaubens sepn muffe/ und find die Catholicken selbst mit P. Dez und dem Zepherino a Pace oder dem Berren Raschwiß deswegen nicht zu frieden / ohngeachtet diese ihren Bortrag so schon einzukleiden gewuft. Es stehen auch diejenigen in einen irrigen Wahn/ welche mennen / es lauffe wider die Reichs : Constitutionen / die Bereinigung der Religionen vor ohnmöglich zu halten; Denn weil die Reichs-Gefete in diefer Sache nichts verbieten noch gebieten,

10 00

bieten/ sondern alles bloß auf einen Wunsch und hoffnung ans kommet: Uberdem auch dann und wann felbst befürchten/ daß Die Ginigkeit nicht moge erlanget werden als in Religions Frieden oben f. 25. Im Abschiede des Reichs : Tages zu Augspurg anno 1566. art. 6. und nachdem Instr. Pac. 6.14. So ftehet einem jeglichen fren / hierunter zu glauben / was er nach seinen raisons wahrscheinlich ansiehet. Es ist zwar contra decorum ober wider ben Wohlstand / wenn ein priuatus offentlich vor ohnmöglich halt / was die Reichs. Gefete wuns schen und hoffen/aber er begehet davin nicht gleich ein Crimen. 3ch finde hies darfvider der Reichs-Fiscal inquiriren darff. ben die Worte des Auctoris de Iure Reformandi statuum. R. I. p. 91, sehr raisonabel: Db gleich ICti Dillingenses und Ernestus ab Eusebiis , fo au unsern Zeiten nicht wenig Nachfolger bekommen/ und noch haben/ fothane Bereinis gung pro moraliter impossibili halten/ und daß folche mehr tu wünschen als zu hoffen, so siehet man doch nicht, wars umb mit dem gewesenen Assessore Schutz loc, cit. nicht ehender das beste / als das schlimmeste zu hoffen / immass sen der Arm GOttes nicht verkurtet/ sondern noch eben so machtig als jemahls gewesen ist / von dessen Beist dies fes allerwichtigste herkommen muß/ und da die hohen Berin Compaciscenten felbsten in den Westphalischen Friedens Schluß ihre Absicht auf sothane angehoffte Bereinigung gerichtet / auch dadurch wie der Verfolg gibt / bewogen worden verschiedenes einzugehen; So ist gefährlich und Privat - Scribenten unauftandig / das Begentheil / jumahlen von zukunfftigen Dingen/ die Menschen verborgen/ gu Ratuiren und von sich zu schreiben.

J. IV.

Es ist lettens die Meinung derer Reichs-Ges

TO II

seine nicht/ indem sie die Sicherheit des Exercicii derer drepen Religionen sest setzen/ III.) daß sie im Reiche ihre Glaubens-Bekantnisse durchgehends von einem jeden insonderheit als einen richtigen Weg der Seeligkeit wollen approdiret wissen/ und man sich also eine jegliche von diesen Religionen solle gleich viel sepn lassen.

Ausführung.

113 folden Jrethum ruhren die vielen Schmahungen und Ungapffungen Des Religions und Weftphalischen Fries dens mit her / so dann und wann von unruhigen Köpffen aus-Bestossen werden/ als wenn die durch solche Reichs. Sayungen etablirte tolerant besagter Religionen eine tacitam approbationem mit fich führete. Allein folche Staats : Befete haben teinen andern Endtzweck als die Ruhe und Wolfahrt des Reichs/ welche nicht hatte bestehen konnen/ wenn man nicht so langwies rigen Streitigkeiten und endlicher Zerruttung bes Reiches bas durch vorzutommen gesuchet / unterschiedenen Religiones Bers wandten vollige Sicherheit des fregen Religionsexercitii ge-Schaffet und wider die Storer derselben solche auffs schärffeste berponet hatte. Die Gesetze beren tolerang und permission mit der approbation nicht zu confundiren/lassen die diversen Glaubens Betanntniffe in ihren Wehrt oder Univehrt beruhen/ lie accordiren jeder dazu gehörigen Kirche eine gleiche Bewifsens-Frenheit/ eine gleiche Sicherheit/ einen gleichen Schut und überlaffen eines jeden Bewissen/ zu prufen/ wie wahr und falsch diese und jene sen. Es wurde daher gar übel lauten und ein schlecht gegrundeter Schluß fepn / wenn einige Lehrer in Teutschland wegen publiquer tolerant ber Religionen eben die sentimens hatten/ welche der Tartar Cham nach Königes Stepha-

12 G

Stephani in Dohlen Sobe auf bem Reichs Sage bafelbft declariren lief/um fich zur Erone zu recommandiren : Quod ad religionem, de qua disputatur, attinet, tuus pontifex, meus Pontifex efto, tuus Lutherus, meus Lutherus efto. Doer fie wollten es machen/ wie jener vornehme Dann gu Samburg/ Deffen Mülleri Atheismus devictus p. 47. gebenctet/ welcher in der Peters-Rirchen gu Samburg die Predigt gehoret / bas Abendmahl aber zu Altona in einer Rirche ber Reformirten ges nommen bem ohngeachtet taglich fich durch einen Donch in feinem Saufe Meffe lefen laffen und alfo gleichfahm Befet maßig Die tolerant aller drepen Religionen in feinem Bergen introduciret und geheget. Ein folder Gallimathias von Religios nen / lauft wider die gesunde Bernunfft und ruhret aus einer puren Spotteren her und wenn es moglich ware / baf viel Leute eine formliche Religion aus folchen Mifchmasch machen und offentlich Diefelbe bekennen wollten/ wurde fie als ein Ragel-neues Systeme eines Gottesbienftes/ bas zu den canonifirten Religionen im Reich nicht gehorete/ wider die Reichs- Befesen lauffen und nicht durffen geduldet werden. Es laffet fich auch die fo genannte wahre Syncretisteren mit ber Tolerang in benen Reichs-Gefeten und ber barin gewünschten Ginigfeit nicht ents schuldigen/ wie viele bergleichen Scribenten gethan / als welche von niemanden erfordern / den Mantel in Religions. Sachen auf benden Schultern zu tragen / fondern einem jeglichen ben feiner Religion laffen und ihn ben ber Frenheit/ folcher ferme anguhangen / vielmehr manuteniren und in Sicherheit feten : wie in denen vorigen Sis die Beweißthumer davon angeführet morben. 6. V.

Hingegen verlangen die Reichs-Gesethe von einem seden Lehrer und Schrifftgelehrten so wohl derer Catholiquen/ als derer Protestanten IV.) daß

13 6 B

sie sich hüten sollen / unter dem Praetext der Ehre Sottes und des Enssers in der Religion/Sachen vorzutragen/ welche der Staats-Regierung des Reichs entgegen/ folglich die Ruhe und das fundament des H. Römischen Reiches antasten.

# Ausführung.

MA 218 eine ungemäßigte Frenheit derer Geistlichen in ihrem Lehr : Ummt es mag mundlich oder Schrifftlich exerciret werden/ und der blinde Enffer fich in Regiments-und Staats-Sachen zu meliren in einer Republick vor üble Würckungen habe / lehret die tagliche Erfahrung. 211s in Golland ums Jahr 1658. sich bergleichen unruhige Köpffe herfur thaten/ weswegen anno 1660. Johann Seckling und Abraham a Felde Pastores zu Verecht abgesetzet und verjaget wurden / so mus ften die Staaten bestwegen ein Edict publiciren und benen Predigern eine Richtschnur anweisen, nach welcher sie sich in gehos rige Schrancken behalten sollten/welches im Diario Europaeo P. V. p. 487. zu finden/ und unter andern einen Entwurff von solchen criminellen Lehren solcher Beiftl. machet : Go gar frene und ungescheuete Predigten/worinnen die Staats-Handel und Geschäffte verächtlich wurden durchgezogen/ und für verflucht und gottloß gehalten! die Regenten für bundbrüchiche Leute beschuldiget; die Brieffe / so die Regierung zu einem Danck-Fest ausgeschrieben für einen Lugenbrieff ausgeruffen/ die unleidentliche und von den Gerichts-Personen verbothene Bucher/ vom Predigtstuhl abgelesen/ daß man einem Regenten wohl mochte das Kussen nach Haufe schicken; daß der Teuffel i.e. die Regenten wider die Kirche wolle/daß man hörte vom Absetzung der Prediger/ da man viel lieber die Regenten aus ihrem Sausern hohlen

tolte

**教育 14 教徒** 

folte. 2Bas Sacheverell in Engelland vorgenomen/ ift aller Welt in frifchen Bedachtniß /und feste daher das Unter-Darlament in feiner accusation wider ibn: Que lors que ledit Henri Sacheverell a prononcé & publié les dits Sermons, il a fait un abus criminel du faint caractere dont il est revetu; qu' il a commis une tres grande ofense contre le repos de sa Majesté, la dignité de sa Courronne, les Droits & les Privileges statuts du Roiaume, enfin contre la prosperité & le bon Gouvernement de l' Etat : Bestvegen er auch endlich wies wol noch anadig genung fein Urtheil empfangen mufte. 2Bas Rrumbholben in hamburg begegnet / ift aus dem groffe Volumine berer bavon gedruckten Acten leichtlich zu erfehen. Ders gleichen Unruhen zu vermenden/ Die Evangelischen Stande Des Reichs in ihren Territoriis gemeiniglich durch heilfahme Riv chen Dronungen die Beiftlichen zu ber schuldigen Bezeugung gegen ihre hohe Obrigfeit anweisen und ihnen die Ginmischung weltlicher Sandel unterfagen: Bobon nur die einbige Paffage aus der Brandenburgifchen Rirchen Dronung anführen will ex c. 18. p. 96. f. 3. Im übrigen follen Prediger fich in feine Bolicen und weltliche Bandel mengen / Obrigfeit und Unterthanen ben Einigkeit erhalten helffen / was sie zu ers innern haben privatim thun und nicht fo fort auf der Cans hel bringen / viel weniger der Obrigkeit und Ammts-Bers sohnen Respect, durch unzeitige unzügliche Straff-Predige ten / schmalern / am allerwenigsten aber durch ihre Bres digt / die Unterthanen zu Ungehorsam und Aufruhr vers leiten/ ben Bermendung empfindlicher animadversion. Auf folde Pflicht derer Lehrer und Brediger zielen auch Die Reichs. Befete ab/ um zu verhindern/ daß dadurch nicht daß ins nerliche gute Bernehmen im Reiche nnterbrochen und gu lauter Mighalligkeiten und Erbitterungen derer Gemuther Unlaß ges geben werde. Es heift daher in dem R. 21. gu Rurnberg 1524. 9. Und ist darauf: Es sollen auch unser Stadthalter und Res giment

15 00 giment / darzu Chnrfürsten / Fürsten / Bralaten / Graffen und Stande des Reichs/ daneben mit sondern hohen Rleiß und Auffmercken versehen/ daß mittlerzeit das heilige Eve angelium und GOttes Wort/ nach rechten wahren Vers stand und Aussegung der von gemeinen Kirchen angenoms menen Lehren/ ohne Auffruhr und Aergerniß gepredigt und gelehret werde. Welches in dem R. A. zu Augspurg 1525. G. Und nachdem zc. nachdrücklich wiederhohlet wird: Und nachdem etwan viel prediger das heilige Evangelium und Wort Gottes in mancherlen Mennung zu ziehen und du theilen unterstehen / so soll eine jede Obrigkeit / sie sen geistliches oder weltliches Standes/ein fleißiges Auffmer= cken/ und ernstliches Einsehen haben/ daß in ihren Fürstenthumern/ Landen und Gebieten mittlerzeit das heilige Evangelium und GOttes Wort/ nach rechten wahren Vers Itand/und Auslegung deren von gemeiner Christlichen Kirs chen angenommenen Lehrern / ohne Auffruhr und Aergerniss zu Erhaltung GOttes Lob/ Frieden und Einigkeit geprediget werde / wie denn auf jungst gehaltenen Reichs-Zag zu Nürnberg auch beschlossen/ und in Abschied begriffen ift/ solches auch den Predigern anzeigen lassen/in selben gewarnet zu senn. Das Kanserl. a. 1716. publicirte Edict giebt davon den deutlichsten Beweißthum: Obwohlen auf verschiedes nen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen und sonsten weyl. Unsere glorwürdigste Vorfahrern am Reich Romische Känser und Könige mit derer Churfürsten/ Fürsten und Standen des Beil. Romischen Reichs guten zeitigen Raht und Vereinigung/ Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen/ daß / &c. mithin auch niemand einige gegen die Staats-Reegierung und Grund-Gesetze des Heil. Romischen Reichs angesehene Lehren ausbringen solle; Gozet get doch die tägliche Erfahrung/daß diese so offt erganges nen heilsahmen Berordnungen und Reiche-Geboten an pers

16

verschiedenen Orten nicht nachaelebt, vielmehr folche schnuts grad entgegen &c. auf öffentlichen Universitäten über Das Jus civile & publicum febr schadliche/ des Beil. Romischen Reichs Gesetze und Ordnungen anzapffende verkehrte neuerliche Lehren / Bucher / Theses und Disputationes anaehebt, und dadurch viele so ohn zulästige- als tieff schade liche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-feste/ folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleich wie aber dergleichen Zanck und schmähsichtige Schreib-Arten und Lehren fo wenig dem Christen- und Ranferthum als der Gerecht-und Erbarkeit gemäß noch auch zu Ausbreitung der Chriftlichen Lehr und allerseitis tigen Glaubens oder gemeinnutigen Rechte und Staats Sachen den geringften Nuten und Ehr/ wohl aber eins und anders diesen empfindlichen Schaden haben / daß dars aus an ftatt der hochnohtigen Einigkeit und innerlichen gutens vernehmens / nichts als Zanct/ Mistrauens / Entfernung derer Gemühter/ Jerwege/ auch wol gar Unfriede und Emporungen zu entftehen pflegen; Also haben wir une ser darabgehendes Känserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben/ und die Handhabung dever von unsern in GOtt ruhenden Vorfahren wohl und Reichs, väterlich erlaffenen Känferlichen Berordnungen in unfern befondern Sorgfalt und Obsicht zu nehmen/ einer Nohtdurfft zu fenn um so mehr befunden / als solches Ubel sich überaus vermehret/ und den ohnausbleiblich allgemeinen Schaden ins Werck setet. Wir befehlen/ seten/ ordnen und ermahnen demmach hiemit alle und jede / insonderheit die Geistlie che und Prediger / alle Schrifft = und Rechte-Weltliche Obrigkeit/ Gelehrte/ die Buchdrucker/ Berleger und Buchs führer ohne Unterscheid der Glaubens-Bekentniff fie senn fremd oder einheimische beworab aber die Bucher-Commisfarios, frafft diefes nachdrücklich erinnerende/ ben Bers meis

₩₩ I7 ₩₩ meidung hoher Straffe und unferer Ränferlichen und des Reichs schweren Unanade/ alles und sedes/ was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Migbrauch der Buchdruckes renen und Herausgebung verbotener Glaubens : und Staats : Sachen angehender Lehren / Bücher und Lafter: Schrifften oder Lehr Sähen verordnet worden / in genauere Obachtung zu ziehen / und das jenige/ was darzu auff einige Weise Vorschub geben kan/ sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Daß an die Ausschreib-Alemmter derer Crenfe im Reich ertheilte Schreiben enthalt eben bergleichen scharffe Vorstellung: Nachdem verschiedene ze. Sachen und Rechten anzauffende bochst schädliche Lehr Sahungen / Bucher / Theses und Disputationen auf Universitäten und sonsten 20. auch gant verkehrte Anweisungen/ gegen der Teutschen Recht und Frenheiten/ohne Schen und Bestraffung/ aus denen dem Beil. Romischen Reich zugewandten Lander und Orten / oder für der fremden Lehr / in demsel= ben vielfältig zum Vorschein kommen/ offent und heimlich zum Verkauff oder sonst unter die Leute gebracht werde/ wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubens-Genofsen und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird; Wir aber solches von obtragenden Känserlichen allerhöchsten Ambts und Reichs-Bäterlicher Sorgfalt wegen/ zu Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit/ im Reich langer nicht gestatten wollen noch sollen ze. Roch ausführlicher ist die Känserl. Mennung aus dem Rescript an den Ranferl. Principal - Commissarium auf dem Reichs-Zage zu Regenspurg zu ersehen: Damit auch ferner sowohl Catholischer als Augspurgischer Glaubens-Bekanntniß zugethaner Churfürsten/ Fürsten und Ständen/Rathe/Bottschafften und Besandte und andern ersehen mogen/ was massen wir alles aus dergleichen besonderer unruhiger/ eigensimmiger und freventlicher Leuten ungebührlichen Unterneh:

18 66 B

ternehmungen nicht minder/ also denen auf denen Univerfitaten/ Academien und sonften eine zeithero von einigen Professoribus iuris ciuilis aut Publici herausaeben / neuerlis chen zur Stohr und Zerrüttung des Haupts und deren Bliedern im Reich / und diesen unter fich selbst hinausges benden Lehrstücken über Staats-und Regierungs-Sachen entstehen konnen/ das Ubel von Känserl. Ambte wegen als lerdings zu verhüten/ gnädigst und ernstlich gemeint sennd; So haben wir mit Belegenheit der ben uns von der A. C. verwandten Rathen/ Bottschafften und Gesandten in Uns terthänigkeit beschwerend angebrachten Mehlführerischen Schmah Drucks (deren gleichen vielfaltige / fo durch A. C. Verwandten ausgangen / von Catholischer Seiten ben uns auch in Unterthänigkeit angezeiget worden) nicht nur unserm Ranserl. Reichs-Hof- Fiscalen bereits anbefohlen/ über diese und jenen so wohl, als über alle andere daben verhandene und kunfftig vorkommende Klagen/ sein Ambt nach aller Strenge zu handeln / sondern auch aus Reichs Baterliche Obsorge das in Originali hiebengehende geschärfte offene Edict und Gebot mit gutem Bedacht/ zeis tigen Rath und rechten Wiffen von Känserl. Machte Bollkommenheit wegen gefertiget/ und deffen Verkundung int Reich denen Crenfi-ausschreibenden Fürsten/ nach Ausweiß neben verwahrter Abschrifft / aufgetragen / der gnas digsten Zuversicht lebenden/ daß man neben dem nicht von Catholischer / sondern auch Augspurgischen Glaubens Bekanntniß Seiten / darob steiff und ernstlich halten / und insbesonder denen Predigern und Schriffegelehrten/ so wohl auf Universitäten und Academien denen Professoribus und Rechtsgelehrten, durchgehends eruftlich einsagen lassen werde/ sich in geist-und weltlichen Dingen/ lebren und predigen/ nach gemeldten unfern Känferl. Edict und Berbot / allerdings zu achten; angesehen wir Durch

**维峰 19 张绮** durch solche und dergleichen gegen die Reichs : Grund : Gefete / Religions - und Profan - Frieden und andern Ranferl. Reichs. Berordnungen lauffenden eigensinnige Hikigkeiten / oder grundlose verderbliche Schmählerenen und unbescheidene zwischen Christen ohnnohtige Enfferung und verkehrte Lehr-Satte / das gemeine Reichs-Wesen / Dessen nothwendige Verfassung nicht stohren zu lassen/ sondern Freundschafft / Bertrauen und Einigkeit und einen jeden Recht und Beruhigung/ so viel uns möglich ist/ in allen Dingen beständig zu stifften und zu erhalten festiglich ents schloffen sennd/welches Dero Liebden denen Gesandtschaff= ten/ sonderlich deren A. C. Berwandten des mehrern zu eröffnen und zu versichern haben. Das Ränserl, Commisfions- Decret die religions grauamina betreffend von anno 1720. erflaret noch ferner Die hierüber geführte Ranferliche intention und specificiret genauer die Schablichfeit berer Lehrer wider die Reichs-Berfaffung. Eben dabero konnten 36to Ränserliche Majestät zu Benbehaltung gemeiner Ruhes Einigkeit und Rechtens/ und zu wahren Begriff/ Lehre und Berstand derer Reichs-Satzungen nicht gestatten des nen Professoribus auf denen mit Känserlicher Erlaubniß und Privilegien im Reich aufgerichteten Vniverstäten o der hohen Schulen zu andern/ als denen Reichs-Satzungs maßigen Lehr-Stücken/ vielweniger zu eigensinnigen und einseitigen Ausleg-Deutelen oder Berdrehung der Reichs-Friedens-Schluffen / und des Vaterlands Grund-Gesetzen anders) als bishero in dem H. Reich zum rechten herkoms men und zu gemeinsamen Band angenommen und herkommens sennd oder wie solche noch weiters gemeinsams lich werden verglichen/ und von Känserlicher Majestät ratificiret / mithin bundig und recht werden / einigen Anlaß du geben/ gestalten solch es niemand nach dem Enthalt terer Reichs-Satungen / und nach deren wahren von Kan-Terli=

**静静 20 秦**豫

ferlicher Maiefiat und dem Reich beliebt und erklarten aes meinsamlichen Interpretation in lehren / ju richten und att schlichten senn/ widrigen Falls die ohnerfindliche/ dem gemeinen Wefen Grund-verderbliche principia, wie man dermablen zu fatuiren fichet / fenerlich noch weiters eins schleichen wurden und muften/wo gegen und wider alle sof the Neotericos Thro Ranferl. Majestat dero Reiches Fiscales nochmahlen zu der strengesten Beobachtung ihres Units viels mehr anzuhalten/widrigenfalls auch denen Universitäten ihre Privilegia zu caffiren/ auch fie mit ernfthafften Straffen/ gestalten Dingen nach/ anzusehen genöhtiget seyn wurden. Westwegen auch zu Ende Diefes Decrets obiges Ranferl. Edict fpegen der verponten Drucke und Schmahlerenen erneuert wird. Was nun folche die Ruhe und Berfaffung bes Romi Schen Reiches angreiffende und ftorende Lehren ins befondere bes trifft / fo find babon fo viele Urten und Grempel vorfommen / daß berfelben ein groffer Catalogus tonte bengebracht werden 3. E. wenn man Ranferliche Majeftat ben gebuhrenden Refpect in öffentlichen Schrifften und Lehren nicht gegeben/ ihre hohen Jura und reservata disputirsid gemachet / ober ihr fast nichts als den leeren Sitel der Majeftat hochft unverantwortlich guges fanden. 2c. Die benen Standen des Reichs fo theuer bestättigs te Landes Fürftl. Soheit in zweiffel gezogen; ihre Rechte offente lich herunter gemacht/ fie wieder einander oder wieder das hochs fte Dberhaupt im Reiche animiret / ben in vielen Reichs Ges fegen fo hoch verponten Land-Frieden gwischen Saupt und Uns terthanen ju ftoren gefuchet / ju einer Confusion im Reiche Uniaß gegeben / Die Stieder Des Reichs gelaftert / Die Reichs Befete ungiemlich erklaret und fchabliche Meinungen wiber ben politischen Staat des Reichs disseminirt, wovon im folgenden fpeciellere Erempel vorfommen werden: Und gehoren überhaupt alle folche Lehren hieher/ die fich zu denen vom dem ches maligen Land Grafen zu Seffen Mauritio angezogenen brenen Puncten

2I 0 0 Duncten referiren laffen: Tria studia Imperii ruinam procurare: Primum eorum, qui caput Imperii nostri absolutum, non limitatum exoprant; Secundum eorum, qui libertatem Statuum deprimunt, vt seruire quam obedire malint; Tertium eorum, qui dictam Statuum libertatem ita extendunt, vt legibus quibuslibet Imperii foluti quam ligati apparere malint. Also hat in verwichenen saeculo sich in Beffen Darmftabtischen ein unruhiger Priefter Hermannus Schipperus zu Rostorff sehr vergangen/ wie das von Landgraff Georgen an einen andern groffen Reichs Fürsten sub dato 24. Febr. 1630. ergangene Schreiben flarlich an den Zag leget/ wovon in benen Electis Iur. Publ. T. 7. p. 701, ein Extract du finden und p. 703. folgendes zu lesen: Ferner hat er die Michthaltung unsers Fürstl. Verspruchs mit deme verificiren wollen / daß wir von dem Pfarzern unsers Landes einen leiblichen Huldigungs End (dem Herkommen nach) genommen hatten / und daß er / Schipper, folchen felbft geschworen habe/ welches aber wider GOttes Wort sen/ und wir daran nicht Christlich sondern Antichristisch gehandelt/ ja ein tyrannisch Joch den Pfarrern / durch den ihnen würcklich abgenommenen Huldigungs End auferleget hatten. Wodurd er dann uns perjurii, Anti-Christianismi & tyrannidis bezüchtiget / auch seiner seits eine Resident und Rebellion gleichsam ex professo mitgesucht/ die er auch ad actum proximum kommen taffen / indem er suo & caeterorum Paftorum nomine, anmaglich und ohn einigen bon ihnen gehabten Befehl in ipso actu homagii praestandi darwider protestirt, also da er von den andern Passoren Benfall bekommen håtte/ leichtlich Ungelegenheit erweckt/ oder je semina darzu spargirt worden waren / und da wir langer zugesehen/ mochte durch die offentliche ungescheuete Schrifft / und mundliche Bezüchtigung / daß wir unfer Fürstlich Wort und Versprechnisse/ ben der Land-Huldigung

auna gethan / nicht gehalten hatte / unterm gemeinen Mann / bevorab ben diesen ohne bas schwürigen Zeiten / leichtlich ein Uffitand erregt worden fenn. Daben ifte noch nicht geblieben/ sondern/ nachdem er in den falschen auffrührischen Wahn von 1621, hergestocken und noch/ da keinem Epangelischen Chur-Fürsten oder Stand des Reichs/ Die in Religion-Frieden gegonnete geiftliche Iurudiction gebitre / und was die Brediger einen Magistratum auch in politicis heisten/ er zu exequiren schuldig sen/ sich aber doch in Ao. 1626. mit Berhalung Diefer feiner opinion, in unfer Pand zu Diensten annehmen laffen, und auf die Augspuraische Anno 1530. übergebene Confession und die Besische allgemeine Kirchen-Ordnung geschworen/ in welcher allgemeinen der vier Fürsten zu heffen Gebrudere/ Weyland Landgraff Wilhelms / Landgraffs Ludwigs / Landgraff Bhilipp und Landgraff Georgens/ unsers geliebten Hernt Alt-Baters / aller Hochfeeligen / gemeiner Kirchen-Ords nung unter andern stehet/ daß Ihren LLLEbd. und Dero Rachfolgern / Fürsten zu Beffen / die geiftliche lurisdiction durch den Baffausschen Vertrag und durch den darauff in Anno 1555. erfolgten Religion-Fried zugeeignet fen: Sat er ben diesen Ban und in eben das Buch / fo in der Kirchen zu Rostorff auf den Altar zu täglichen Gebrauch Der selben Kirchen behalten wird | ad marginem, ad ipsa principum verba, geschrieben/ Sie habe der Politische Anti-Christ seinen Ursprung und sein Reich mit unver schämten Lügen gestifftet. Beschuldiget also mit seiner/ dffentlich/ auf den Altar gelegten/ und zwar in ein/ad acta publica gehörigen Buch / geschriebenen privat gloff. unsere Gottseelige lobliche Herren Vorfahren/ ja mit ih ren Christseeligen LE Lbd. uns selbst und alle Evangelische Stande unverschämter Lügen/ und daffelb mit grober Unwahrheit / sintemahl bekandt / daß der Beistlichen in den

23 24 2 Evangelischen Landen vorhin gehabte Iurisdiction und Bestellung des Gottes-Diensts/ nicht allein suspendirt / sondern den Evangelischen Ständen mehr als einmahl darin verstattet / gelassen und zugeeignet / in der Augspurgischen Confession auch den Bischoffen mehr nicht dann die innerliche Berrichtung des Gottes-Diensts selbst / sammt der Coercitione Ecclesiastica, afferirt: Und ist also diese falsa imputatio mendacii wiederum nicht eine schlechte/ sondern farete Iniuria &c. Auf feiner Seiten thut er neben dem per subscriptionem & Approbationem ordinationis Hassiacae iuratam, quam nunc improbat & violat, begangenen doppelten oder drenfachen periurio, & effectu nichts ans ders/ als daß er die fundamenta & repagula reipublicae Christianae zu solviren / zu subruiren / und zu convelliren unterstehet/ dadurch lauter Unruh erweckt/ und es wieder dahin gebracht werden möchte / daß ein jeder Dorff-Pricster/ seinen Kopff und eigenen Dünckel nach/ diese oder jene neue opinion, auch wider Gottes Wort/ zu pflanten desto baß Gelegenheit bekommen/ auch zwischen benderseits Ständen leichtlich Misverstand und Verhetzung gestifftet werden konte. Anno 1710, Ließen Ihro Soch Fürstt. Durchl, von Unspach das publicum durch eine öffentliche Schrifft von dem Verlauff mit ihrem ehemahligen Ober-Sof-Prediger D. Handeln informiren / da er durch unziemlichen Druck aller offerirten Gnade ohngeachtet an Gr. Soch Burfil. Durchl. Hochste Person / auch der Rahte und Diener aufs alser empfindlichste zu machen sich unternommen und war der Schluß davon: Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. zc. wollen dahero jederman vor leichtgläubiger Aufnahm seiner erdichteten Unschuld gewarnet: Endlich aber auch dis bengefüget wissen/ daß/ wann er/ Dock. Håndel/ von seinem wider die Reichs. Constitutiones lauffenden / und von dem geraden Weg einer gerechten Defension abweichenden Beainmen

**建** 24 数数

ginnen nicht ablaffen / fondern Ihro Hochff. Durchl. 2c. Bos ben Rahmen noch ferner misbrauchen/ und Dero Diener/ wider Recht/ molestiren wurde/ Sie fich genohtiget sebes ten/ dergleichen feripta der Bebuhr nach anfeben / und gegen ibn / Doct. Bandel / mit erlaubten Ernft berfahren fu laffen. In der Klage fo das corpus Euangelicum auf dem Reiche Tage zu Regenspurg an Ihr. R. M. über die anzügliden Schrifften des von denen Protestanten gur Catholifchen Religion getretenen Lic. Meelführers A. 1714. abgehen lieffen/ war auch unter andern mit enthalten/ daß er als ein Friedens. Storer verschiedene Evangelische hohe Baufer mit allerhand auflagen zu beschmiten gesuchet / die in Reichs Besetzen so fest fundirte Tolerantz berer Religionen vor eine bloffe arbitrarische Dultung ausgegeben zc. Wie er denn ausdrücklich geschries bens wenn er das commando hattes so ware ihm Lutherisch Calvinisch und Pietistisch ein Teuffel.

J. VI.

Hieraus ist zu ersehen/daß sich alle und jebe Lehrer hüten müssen V.) die Reichs Besetze und Ordnungen/sie mögen Nahmen haben/wie sie wollen/sonderlich die Religions Besetze verkleiner lich anzuzapsfen/zu tadeln/durchzuhecheln oder in Zweissel zu ziehen.

Ausführung.

fand des Reiches und ist ihre auctorität desto nothiger/
je mehr der laxior nexus imperii und der mit vielen Mans geln verknüpste Staat des Reiches Gelegenheit giebt/ solche zu durchlöchern und ihre Richtschnur aus denen Augen zu geben.

25 Wenn nun die Lehrer und sonderlich Geistliche twider solche gemein-bundige Reichs-Sabungen / als da find die Ranferl. Capitulation, die Reichs-Abschiede/ der Land-Religions-und Wefts phalische Friede/ der Executions-Recess u. d. in nachtheilige du Uneinigkeiten / Trennung und Unruhen unter Saupt und Gliedern abzielende und Reichs - Grund-verderbliche Principia hegen / werden fie benen Gemuhtern ihrer Lefer und Zuhorer allmählig bengebracht und die des Vaterlands völlige Zerrut= tung nach sich ziehende Verachtung bever Reichs : Satungen immer weiter fortgepflanget. Es find daher befagte fundamentell- Befete mit deutlichen und dem befinden nach scharffe Straffen androhenden Declarationen verwahret / womit alle Diejenigen sollen beleget werden / Die durch Lehren und Schriff= ten sich dagegen zu machen erkuhnen und des schuldigen respects disfalls vergessen. In dem Westphalischen Frieden ist bestwegen eine folenne Berordnung art. V. S. 50. Viriusque Religionis Magistratus seuere & rigorose probibeat, ne quisquam publice privatimue concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passauiensem, Pacem Religiosam, vel hanc inprimis siue declarationem sine transactionem vspiam impugnet, dubiam faciat, assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contracti bactenus vel editum, vel promulgatum, publicar tumue fuerit, irritum esto. Die Borte seuere & rigorose determiniren gwar eigentlich feine Straffen / zeigen aber bennoch den Ernst und die Scharffe an / Die daben solle beobachtet werden und mennet der auctor medit, ad Cap. Iosephi art. 2. daß nach Befindung der Umftande die Berbrecher mit dem Sode konnten gestraffet und nachdem 127. art. der Deinl. Gerichts-6 Ordnung Caroli V. angesehen werden: welches nunmehro ans dem Ransers. Edict de anno 1715. flaver zu ersehen / das ben 15 Berlust Gut und Bermögens/ auch nach der Beschaffenheit der Sachen und derer umstände Ehre/ Leibes und Le-11.

bene folche frebentliche Schrifften unterfaget. Es ift auch us berdem der Wefiphatische Friede in feinem X VII. art, wider alle violationen nachdrucklich verwahret / und ware nicht nohtig getvefen obige Reichs Befetel Die im Beftphalifden Frieden mit geschlossen find/ in bem V. Articful besonders zu benennen/ wenn nicht die hohen paciscenten bor dienlich erachtet/ Diefe Friedens Inftrumenta, welche wegen der ungemeinen troublet und grauaminum fo viel Unftoß gelitten / deutlich zu specifieiren und wider alle Ungapffungen zu beschüten. Sonderlich haben die Evangelischen Stande zu diesen Artickul anlaß geges ben / beren Borfchlag zu componirung berer gravaminum von ao. 1646. beym gundorp im VI. Tom. fast eben daffelbe in sich halt: Ift zum ersten für bekandt anzunehmen/ daß Die Autonomia Burchardi, wie auch der Dillinger Buch! Compositio pacis genannt/ so wohl etliche/ in der Euangelicorum Gravaminibus, berührte gefährliche Affertiones, voit Den Herren Catholicis pro privatis scriptis & dictis gehal ten werden; Secundo, sennd nunmehr solche und dergleis chen Bucher, und weit aussehende Affertiones, nicht unbil lig publice zu verwerffen; tertio, auch aufbenden Seiten/ ben ernster Straff/ zu verbiethen / daß ferner hin / weder privatim, noch publice, in Schulen/oder auf Vniuersitaten/ der Religion-Fried, und jetiger Vergleich/ weder docendo, scribendo, disputando, oder einigerlen Beif/ in Zweiffel genommen/ und wie von obgemeldten Burchardo, und Dillingensibus geschehen/ auf andern unfriedfertigen Ber stand gezogen werden. Die Kapserliche Bahl Capitula tion Caroli VI, hat nicht weniger / wie die vorigen auf folche Berbrechen gebührende reflexion genommen artic. 2. Zumahl auch diejenige/ fo fich gegen jest ermeldten Frie dens Schluß / und darinn bestättigten Religions Frieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Glie dern/ und diesen unter sich selbsten zu schreiben/ oder etwas 泰泰 27 紫紫

in öffentlichen Druck heraus zu geben/ (als dadurch nur Aufruhr/ Zwitracht/ Mistrauen und Zanck im Reich angerichtet wird / unternehmen wurden oder folten / gebuh= rend abstraffen / die Schrifften und Abdruck cassiren und gegen die Autores so wohl als Complices, wie erst gemeldt/ mit Ernst verfahren. Das Ränserl. Edick ao. 1715. beschweret sich ebenfalls über die bes Beil. Romischen Reichs Gefete und Ordnungen anzapsfende verkehrte neuerliche Lehren / Bita ther / Theses und Disputationes und verbeut dieselbe auffs Schärffeste. Es sind auch solche Verordnungen besto nohtiger Je mehr man des bekandten Erstenbergers ober Burchardi prin-Cipia wieder aufftochet und den Religions Frieden einen era Mungenen Bergleich/ ein Fundament des Frenstellionats/eis nen geharnischten Frieden öffentlich schelten will. Sat boch ein Professor zu Prag erst ao. 1716. in seinen annotationibus zu Schweders Ius publicum ihn pacem metu extortam genene net auch Laymanni thesin darauff appliciret: pacem ab bæreticis, quamuis metu extortam, esse observandam. Bies wol er der Pflicht folden Frieden zu halten ein schlechtes fundament sepet p. 23. Sed dices : Sed quomodo potest suftineri, dari obligationem passiuam pacis servandae sine activa? Resp. Ex iustitia non intercedere obligationem ex parte metu ineuntis pacem iniustam, sed eum ex sola convenientia conseruationis societatis generis humani teneri ad implendum pactum, si ab altero petatur, eius implementum, paritate deducta a iurata promissione vsurarum, quae ex parte creditoris tantum est iniusta. Unterstehet sid, doch eben dieser auctor zu zweiffeln, ob die Capitulationes dem Reich nüglich waren und nicht vielmehr dem Käpser in allen frege Sand zu laffen. p. 10. Mibi videtur ftatus imperii ex principiis rectae politices potius considerare debere, an capitulationes, istae, & tot circa executionem sententia-

28 章

rum, circa ius belligerandi, collectandi, subsidia bellica subministrandi, foedera & paces ineundi, imperatoriae pote-Stati annexae limitationes & clausulationes saluti Reipublicae, quae suprema lex est conveniant? und bald darauff Quis enim, examinatis accuratius statuum consiliis, de limitanda magis magisque imperatoria potestate, non videt eos totos in ampliandis propriis commodis & immunitatibus laborare, & conservationem totius corporis & salutis publicae postbabere, & an non expediret potius imperatoriae Maiestati activitatem eius, in tuendo imperio, ampliando plus differre, quam inducta incommoda administrationis imperii forma, praedae & seruitui bostium se se exponere? Welche neuerliche und die Grund-beffe des Romischen Reichs antaftende Lehrfabe billig find geahndet worden. Meelfuhrer wird auch in der bon Euangelicis zu Regenspurg wider feine Schmah Schrifften auff dem Reichs-Sage übergebenen Bors stellung beschuldiget/ daß er den so theuer erworbenen/ im Beste phalischen Frieden und allen feither erfolgten Ranferl. Wahl Capitulationen und andern Reichs Grund : Gefeten heiligs lich bestättigten Religions-Frieden in Zweiffel zu ziehen, vor eis ne bloffe Tolerantz und arbitrarische Duidung auszugeben und mithin / fo viel an ihm ganglich umzustoffen / feinen Scheu getragen. Roch mehrere Lehr-fage / wodurch bie auctoritat der Reichs Befete supplantiret wird / liegen am Tage. 3. e. daß in puncto des Religions Exercitii nicht possessio de ao. 1624. fondern lus possessionis die regula sen: daß der Rose wickische Friede allerhand iura resuscitiret, welche der Beste phalische suspendiret: daß der Ryswickische Friede zwischen Ranferl. Daj. und benen Standen auch ben diefen unter fich felbst Berbundligkeit habe: daß ein Rapfer an die Capitulation fo genau nicht gebunden fen / baß er nicht ex capite falutis Imperii tamquam supremae legis davon fine consensu Matuum abgehen konne zc. Sonderlich aber violiren diejenige

bie fanctimoniam legum imperii, welche durch ihre alle Tren und Glauben umfturgende principia, Lehren und Borftelluns gen groffe Beren im Reich animiren / Die Befege hindan gufes ben und wider deren klaren Innhalt ihr Interesse mit Zerrite tung des ganten Reiches zu suchen: wobon das Corpus Euangelicum in der anderweitigen Borftellung circa grauamina religionis folgendes wider ben Catholifchen Clerum einfliessen lassen: Und auf diese und keine andere Art werden hoffents lich Thre Känserliche Majestät auch allergnädigst ausehens was mit Butfinden des ganten Corporis Euangelici ein und andern Orts durch so genannte Repressalien wider den Catholischen Clerum verfüget worden/ als welche in der That/ und eigentlich zu reden/ gar keine Repressalien, son= dern nur der allergelindeste Modus eines innocenten auf teine neue Acquisitiones iurium oder euersiones pactorum abzielenden blossen luris retorsionis sind / die Autores alles Ubels einigermassen zu compesciren und ihm selbst die schädliche Folge seines Haupt-Principii, keine Treue und Glauben langer zu halten / als es dem Interesse der so ges nannten Kirche/die ihrem eigenen gemäß ift/in etwasem. pfinden zu machen und dadurch zu versuchen / ob man sie bewegen könne/ mit ihren Neben-Christen nach dem Gottlichen Lehr: Sat: quod tibi non vie fieri, hinführo zu haus

## J. VII.

Ferner ist denen Lehrern und Theologis auch sonderlich verboten VI.) Die im Reiche recipirten Blaubens Bekänntnisse und Religionen in ihren Bortrag zu schmähen und zu lästern und auf einisge Weise in Worten oder Wercken mit Schimpsf zu belegen.

03

Ans:

## Ausführung.

De Abficht folder heilfahmen Berordnungen ift leicht gu erachten/ weil nichts eher den gemeinen Mann zu aller hand Unruhe verleiten fan / als wenn er fiehet / baß Gelehrte/ fonderlich die ihm vorgefeste Lehrer vor Recht halten / auf Die bon ihnen differente Religionen auf das hefftigfte loß zu ziehen und fie durch Satirifche Borftellungen jum Gelachter ju mas chen: maffen fie durch folche Leute die ben dem Pobel von grof fer auctoritat fennd und als Oracula angefehen werden / hefftig animiret und zu gleiden Lafterungen angefrischet twerben. Die Reiche Gabungen haben alfo ben benen Spaltungen in ber Religion in Zeutschland jederzeit über solche fcmabfüchtige Lehren und Schrifften ein wachfahmes Muge gehabt. zu Rurnberg ao. 1524. J. 2118 auch vielgedachte zc. bezeuget folches: Daß eine jede Obrigkeit ben ihren Druckerenen und soust allenthalben nohtdurfftig einsehens haben sollen/ damit Schmach-Schrifft und Gemalde hinführter gants lich abgethan und nicht weiter ausgebreitt werde. N. 21. zu Angspurg ao. 1530. Wird benen Predigern und als len andern Schrifftfiellern hierinnen ein scharffer Text gelefen G. Wir haben uns zc. Dieselbige zugelassene und admittirte Prediger sie senn Ordens Leute, oder andere Briefter/ feinen ausgenommen / auch ohn angesehen einige Frenheit! follen sich mit ihren Predigen diesem unserm Abschied ges maß halten. Und fürnehmlich/ daß sie in ihrem Predigen vermenden und unterlassen sollen / was zu Bewegung des gemeinen Manns wider die Oberkeit/ oder die Christen Menschen in Irrung führen / oder gegen einander zu verhegen / dienen oder Uhrsach geben mocht. Und insonders heit sollen sie sich der Redmassen, so etliche bisanhero gedachter Weiß zu thun/ sich nicht geschämet/ daß man das Evangelium und das Heilige Wort Bottes vertrucken

**新疆** 31 泰蒙 und vertisaen wolle: welches doch nicht allein unser und gemeiner Stande oder Mennung nie gewesen/ sondern vielmehr die Sorg und Zuneigung getragen/ auch noch des Christlichen Gemühts sind/ dass deil. Wort GOts tes zu Mehrung Christlicher Lieb/ Gottesfurcht/ Andacht und guten Wercken geflantet / und in Christichen Wefen erhalten. Und bald hernach: Und nachdem durch die unordentliche Druckeren bis anhero viel Ubels entstanden: Setzen ordnen und wollen wir/ daß ein jeder Chur-Fürst/ Fürst und Stand des Reichs/ geiftlich und weltlich/ mitler Zeit des kunfftigen Concilii in allen Druckerenen/auch ben allen Buchführern/ mit ernsten Fleiß versehung thun/ daß hinfürter nichts neues / und sonderlich Schmäh-Schrifft / Gemählde oder dergleichen / weder öffentlich noch heimlich gedruckt, oder fent gehabt werden, es sen denn zuvor durch dieselbe geistliche oder weltliche Obrigs keit darzu verordnete verständige Personen besichtigt/ des Druckers Nahmen und Zunahmen / auch die Stadt/ darin solches gedruckt/ mit nahmlichen Worten darin gesett. Und wo also darin Mangel befundent soll dasselbige du drucken oder fent zu haben / nicht zugelassen / was auch solcher Schmähe oder dergleichen Bucher/hievor gedruckt/ foll nicht feul gehabt oder verkaufft werden. Und wo der Dichter / Drucker / oder Verkauffer solche Ordnung und Gebot überfahren / soll er durch die Obrigkeit / darunter er gesessen oder betreten / nach Gelegenheit / an Leib und But gestrafft werden/ und wo einige Obrigkeit/ sie ware wo sie wolle / hierin läßig befunden würde / als denn soll und mag unfer Kanserlicher Fiscal, gegen derselben Oberkeit um die Straffe procediren und fortfahren / welche Straffe nach Gelegenheit jeder Oberkeit/ und derfelben Fahrläßigkeit/ unfer Känserlich Cammer-Gericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll. Der R. 21, zu Regens spura

fpurg an. 1541, repetiret folche Berwahrung 6. Ferner ba: ben wir befunden/ daß die Schmah-Schrifften/ so im S. Reich bin und wieder an mehr Orten ausgebreitet werden/ gemeinem Frieden nicht wenig verhinderlich/ und verletze lich sennd auch zu allerhand Unruhe und Weiterung gelangen mochten: Und demnach uns mit Churfürsten/ Für sten und gemeinen Ständen verglichen/ daß hinfuro in dem H. Reich kein Schmah-Schrifften/ wie die Nahmen baben mochten/ gedruckt/fenl gehabt/gekaufft noch verkaufft/ sondern wo die Tichter/ Drucker/ Kauffer oder Berkauffer betreten / darauff eine jede Oberkeit fleisig Auffsehens zu haben verfügen / daß dieselben / nach Belegenheit der Schmab-Schrifften / so ben ihnen erfunden / ernstlich und hartiglich gestrafft werden follen. Der Passavische Vers trag fo wol als ber Religions Frieden berbieten ebenfalls die Schmabung berer Glaubens Bekantniffe, indem fie nicht allein niemand wollen verachtet wiffen / fondern jeglichen bep feiner Religion/ Glauben/ Kirchen: Gebrauchen/ Ordnungen und Ceremonien ruhiglich und friedlich bleiben laffen. 2Bas über: dem in der Reformation guter Policen zu Augspurg ao. 1548. von Schmah: Schrifften / Gemahlden und Bemachten / in dem R. A. zu Speper ao. 1570, in der Policen-Ordnung zu Francks furt an. 1577. tit. 35. und etlichen andern Reichs-216schieden disfalls vorkommen / wurde zu weitlanftig alles anhero zu fe-Ben/ zumal ba die neuern Reichs. Befete hier billig Plat finden muffen. Denn auffer daß der Weftphalische Friede art. V. 6. 35. ausbructlich gebeut: Sine autem Catholici fine Augu. stanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur. Und die obenangezogene Gf. 1. und 50. eben hieher zu ziehen / fo hat das ao. 1715. publicirte Edict fol des noch deutlicher exprimiret: Db wohlen auf verschiedes nen hiebevor gehaltenen Reichs Tagen und sonften Weyl. unfere glorwurdigfte Vorfahrern am Reich Romifche Rans

fer und Koniae mit derer Churfursten / Kursten und Standen des Heil. Romischen Reichs auten zeitigen Raht und Bereiniauna / Geset und Ordnungen dabin ausgehen las sen/ daß keiner/ von was für unter denen im Reich zuge= lassenen Glaubens-Bekantnissen er auch seyn moge / dem andern/ so nicht seiner Religion ist/ weniger aber die glaus ben selbst mit Worten / lasterlichen Buchern / Schrifften/ Schmah-Rarten/schimpflichen Gedichten/ Gemahlden/ Rupfferstichen/ oder anderen dergleichen Erfindungen boff: hafft ohnbescheidener Weise angreiffen/ schmaben oder sonst spottlich anziehen und durchlassen ze. So zeiget doch die tägliche Erfahrung / daß diesen so offt ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichs Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt/ vielmehr folchen schnurgrad entge= gen hin und wieder dergleichen schmähsichtige Bücher! Schrifften und Gemählde verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht / verfertiget / gedruckt / oder von auswarts hero eingeschleiffet/ und allen Schen/ Einsicht oder Bestraffung auf öffentlichen Jahrmarckten/ Messen und andern Berfammlungen umgetragen, feil geboten/ ausgestreuet/ verkaufft und ausgebreitet ze. Wir befehlen / fe= hen/ ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede / insonderheit die geistliche und Brediger 20. zu dem Ende auch alsofort nach Verlesung dieses alle Winckel-Buchdruckeregen abzustellen / und nicht zugestatten / daß deren einige anders oder an und aus andern Orten/ als in sols then Städten und Orten eingerichtet werden / wo Chur und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltungen haben/ oder Academien und Vniuersitates studiorum, oder wenigstens ansehnliche unsere und des Beichs oder solche Städte sennd/ wo obrigkeitliche Obsicht gehalten wird / dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zugelaffen / die da nicht angesessene redlich und erbare Leute find / und fich nach denen allgemeis

meinen Reiche Sahungen / und und der Obrigfeit des Orts/ vermittelft Ends und Bflichten verbundlich gemacht haben / fich in ihrem Drucken allem demjenigen / was die Reichs-Satungen mit sich bringen / und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist / gemäß zu bezeigen / fondern auch noch hierüber ben allen und jeden Buchdruckerenen verständige und gelehrte Censores zu bestellen/ und folche ebener massen dabin zu verflichten / daß sie ohne des ren genaue / Erlaubnif und Genehmhaltung keinem / zu mablen ohne Benennung des Erfinders/ Schreibers oder Dichters/ und des Druckers Nahmen und Zunahmen/wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen/ vielweniger die Einführung folder schädlichen Bucher aus fremden Landen und deren Berschleuß im Romischen Reich verstatten / gestalten wir von neuen an alles/ was ohne solche Form und Fenerligkeit ist/ für strafliche Lafter und Schmabkarten / mithin allerdings zu vernichten und zur Confiscation wirchlich in der That aller Ors ten erklaren. Da aber gleichwol von einem oder andern vorgedachter Erinnerungen ohngeachtet oder deren ohnges hindert / dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs Grund-Gefetse in Glaubens und Staat Sachen lauffens de Lehren/ Schmah: Schrifften/ Bucher/ Rupffer und Bemablde gedrucket und ausgegeben wurden/ folche alsofort ohne einige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit oder uns fere Kanferliche Bucher-Commissarios confisciret / Der 11hrs heber/ Schreiber und Drucker aber so wohl, als alle die jes nige / welche fie jum Verkauff herumtragen und ausbreis ten / oder fich darzu gebrauchen laffen / an Gut und Bermogen / auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umftanden an Ehre/ Leib Sut und Blut ohn nachläffig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige geift oder welts liche Obrigkeit im Reich / welche die auch immer ware

季蒙 35 蒙蒙 oder wie fie Nahmen haben mochte / in Erkundiaung folther Dinge/nachläsiglich handeln/ sich unter der Band vers stehen und unterschleiff geben wurde / als dann wollen wir und behalten une bevor / nicht nur gegen den Urtler/ Erfin= der/ Schreiber/ Dichter / Mahler / Kufferstecher / Drucker/ Buchführer / Unterhandler und Verkauffer / sondern auch gegen die Beist oder Weltlichen Lehrer und Prediger und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straffe nach befund der Sachen und deren Umständen furnehmen zu laffen. Indem aber die Schmahung der Res ligion verboten wird / folgt auch daraus nohtwendig / daß die Schmahung aller rituum, caerimonien und Umftande hier untersaget werde / welche mit der Religion auf das genaueste verbunden und als innexa vel annexa zu betrachten: 2118 wos ran bas here ber mehreften Menschen mehr/ als an bem gangen Glaubens Bekanntniß hanget und deren Schmahung die hoche fte Erbitterung nach fich zu ziehen fahig ift. Es lauft bestvegen wider die Reichs-Gefete/ wenn benderfeits Religions Vers wandten einander die von jegligen Theil agnoscirte Symbolische Bucher/ Die Sacramente/ Tempel/ Altare/ Rirchen Ges lange/ Geschmuct/ Bilver/ Gebeter/ Beicht : Stuhle / Canpeln beschimpffen/ belästern / zu unflatigen / schimpflichen / verächtli= chen Dingen emploiren / lasterlich verdrehen oder unter allerhand häßlichen Borftellungen zum Gelächter zu machen suchen. Die Arten berer Beschimpffungen find deutlich genung in unterschiedenen Reichs-Abschieden benennet; sie mogen nun in geschriebenen oder mundlich vorgetragenen Lehren bestehen/ durch Bucher ober Schmah: Schrifften/ durch Rupffer ober Gemahlde and Tages Licht kommen/ wozu offt Satyrische Lehrer die meisten Unlaß geben / alle find straffwurdig und sollen bon benen Ranserlichen Reichs-Fiscalen unverzüglich auf gebührende Straffe angeklaget und von benen Reichs-Gerichten bazu gezos gen werden. Richts besto; "iger sind berer Erempel wider folche

36 St

de Reiche: Befete bon benden Seiten eine fo groffe Denge! und noch täglich diefelben fo gewohnlich/ baß man fie faft gants lich aus der 21cht laffet und unter dem Dect-Mantel Des Relis aions : Enffers ungehindert zu begehen pfleget. Bon Catholis scher Seite find Meelführers Schmah-Schrifften / einiger Jefuiten und anderer Lehrer argerliche Sase und Disputationes zu Hendelberg / Brag / 2c, mehr als zu befandt / darinnen man ber Protestanten Glaubens Befanntniß eine verfluchte Regeren Schilt/ eine Secte Die Durch Gottes Berhangniß gleich ber 21s rianischen und Mahometanischen Secten groffe Progreffen ges macht/ die mit Strumpff und Stiel muffe aus dem Reiche auss gerottet werben u. d. m. Singegen schonen bie Protestanten auch nicht und erzehlt Zepherinus a pace p. 328. 3ch bin eis nes mable an dem Sofe eines vornehmen Reichs Rurften eine Zeitlang gewesen/ da auf einen Tag der Superintendens selbiger Stadt / Doctor B. nebenst vier andern Bredis gern gewisser Urfachen halber auch zur Tafel gezogen ward obwohl der Hertzog selbst nicht daben erschien/ sondern in seinen Bemache auf der Serviette speisete. Weil nun auch ein gewisser von Adel/ so die Catholische Religion angenoms men hatte/ fich darben befand/ und gedachter Doctor B. nes benft vier andern Predigern dieses wuste, so macheten sie ihnen Gelegenheit auf gedachte Religion zu debacchiren/ welches sie so hefftig thaten/und von diesem Blauben solche Descriptiones macheten / daß die alten Mexicanischen und jetzigen Chinesischen Breuel schwerlich das Catholische Chris stenthum an Abscheuligkeit übertreffen wurden/ wann ab les also wahr ware wie sie es damable porbrachten. 3hr. Durcht. zu Unfpach haben ihren ehemahligen Sof Drediger Sr. D. Sandeln destvegen obligiren laffen / feine Pabit Predigten nicht zu divulgiren/ wie in der Informations . Schrift wegen bes Verlauffs mit ihm folcher geftalt zu lefen: Wol aber ift Landfundig/ was massen man ihm den Elenchum Doctrinalem

数数 37 频数 nalem & Maralem so ohngehindert gelassen/ daß er hierins nen weit frener/als wohl sonst nirgend schreiben und reden durffen/ dahero er auch in seinen so genannten Pabst-Pres digten die Reichs-Abschiede vollig ausser Augen gesetzet! sie hernach ohne Gersschafftlichen Consens drucken/und sich mit Muhe dahin bringen lassen / daß er sie nicht public gemacht. Ein andere publiques Erempel giebt das Examen Professionis Tridentinae des Innocentii Deodati Sinceri an die Hand/ wie der Extract des Känserl, Reichs-Hof-Nahts Protocolls von 13. Dec. 1709, austweiset: Dann in der That sich zeiget/ was massen ein so genanntes fast pasquillantifches Examen Professionis Tridentinae &c. zu Berlaumbs dung der Catholischen Religion und deroselben zugethaner allerhöchstehöchsteund hoher Personen / absonderlich pag. 4. 17. und 20. unter erdichteten Nahmen Innocentii Deodati Sinceri und ohne Benennung des Orts/ im Jahr 1707. an des Tages Licht gestellet worden/ als ergehet auf das Kanferl. Reichs-Hof-Fücalis hierunter neben andern fub praesentato den 19. Iulii dieses 1709ten Jahres allerunterthanigs stes Anruffen / der Bescheid: daß gemeldter so läster und argerlicher obgedachter Religions - Frieden und Reichs-Constitutionibus zu wider lauffender Druck durch den Scharsf-Richter verbrannt werden/so viel aber den eigentlichen Autorem der darinnen enthaltenen Calumnien/ wie auch derenselben Drucker . Complices und divulgatores bes trifft / deren aller und jeder gehörige Bestraffung halber ferneres allhier erfolgen solle/ was Rechtens. 2) cum notisicatione buius & inclusione des Fiscalischen exhibiti rescribatur dem König in Pohlen als Chursusten zu Sachsen/ daß weilen die von Känserl. Fiscal gebetene Citation wider den in gedachten exhibito benenten Johann David Schwertner rechtlichen Platz sinde/ auch in dergleichen so kühnen und argerlichen notoriis, wie dieses Schwertnerische Unternehmen

38 2 nehmen ift/es feiner Weitlaufftigfeit bedurffe/ fondern nur gemeldter Schwertner die deutliche Erklahrung zu thun habe / ob er fich pro Auctore des in oberwehnten exhibito angezogenen und unter den fingirten Rahmen Innocentii Theodati Sinceri herausgegebenen Drucks bekenne/ als werde hochst-gemeldter Konig ersucht/ hierunter fordersamst mehr befagten Schwertnern Auctoritate Caefarea citiren und vernehmen zu lassen/ mithin ob dessen endlicher Aus. sag an Ihro Känserl. Majestät innerhalb zwen Monathen den Bericht zu erstatten. 3) Cum notificatione borum omnium rescribatur denen Bücher = Commissaris die unter obi gen Titul gedruckte Exemplaria aus Kanferl. Befehl hin weg nehmen zu lassen/ und solche anhero ad Cassandum zu überschicken / anben über die Drucker und Verkauffer / sole cher unzuläfiger Scriptorum zu inquiriren. Siehe Elect.

Jienachst mussen sich Lehrer und Prediger sürssehen VII.) daß sie die Religions Verwandten selbst nicht aufs ärgste herunter machen/ mit iniurieusen Anzapsfungen belendigen und der Religion wegen ihnen schimpslich begegnen.

Ausführung.

We in vorigen J. angeführte Gesetze haben auch bieset im Munde/ sonderlich das Känserliche letztere Edick daß keiner dem andern/ so nicht seiner Religion ist schmähen oder unbescheidener Weise angreisen solle. Vor andern aber ist der 35. J. des V. art. im Westphälischen Frieden hier 31 attendiren: Sine autem Catholici, sine Augustanae Consessionis fnerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui sabe.

Iur. publ, T. II. p. 7.

babeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, baereditatibus legatis, bospitalibus leprosoriis, elemosynis, aliisue iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, bonoreve sepulturae arceantur, aut quippiam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, Praeter cuiusque Parochialis Ecclesiae iura, pro demortuis pendi solita, sed in bis & similibus pari cum concinibus iure babeantur, aequali iustitia protectioneque tuti. Der vovnehme auctor meditat, ad Instr. Pac. hat nicht ohne Ursach nohtig gefunden/ eine doppelte Exclamation ben Erklarung bes Unfange Dieses S. I. gu fegen: o quam salubre boc consilium & monitum! Sed o quam parum bactenus observatum! Sonderlich fan man die Wahrheit ber letten Rlage ers sehen / aus dem erschrecklichen Verkegern verfluchen und verspotten/ welches von benden Seiten zu geschehen pfleget/ da doch sonderlich das verkepern und die daher rührende Schmach hier hauptsächlich mit verboten wird. Was ist ben ber Catholischen wol vor ein starcker Schimpff-Wort auszusinnen als der Rahme eines Repers/ welcher einen vor wurdig erklaret/ unter des Benckers Hande zu gerahten / nach ihren principiis dem Schwerd und Feuer unterwirffet/ von allen honetten Berfams lungen/ stationen und Verrichtungen ausschliesset/ aller beneficien unfähig und verluftig erklaret/ ja den Leichnam eines Menschen ben ihnen unwurdig machet / ein honnettes Begrabniß zu erlangen. Allen solchen Entehrungen wird hier ein Ries gel geschoben und alle Schmach untersaget auch vornehmlich ber auserste Schimpff des Reper-Mahmens verboten / da auch jede Parthen es hefftig zu empfinden pfleget/ wenn sie von der andern berkehert wird und es die Papisten hoch ausmußen/ wann sol= ches von Protestanten geschiehet, so ist auch in regard bes bes fandten afferti des I. P. W. art. 5. J. I. quod vni parti iuftum est, alteri quoque sit iustum, es ganglich zu unterlas Ich geschweige/ daß wo eine Sache zur eigensinnigen Di-Biafeit/

18

**静禁 40 禁禁** 

Bigkeit / grundlofe berberbliche Schmahlerenen und unbefcheibes ne gwischen Chriften unnohtige Enfferung gu referiren / welche in dem Ranfert. Ediet de ao. 1715. ausdrucklich verboten / gewiß der verhafte und gar viele andere Schmahungen in fich fafe fende Reger Dahme bahin muffe gerechnet werden. Es ift un perboten/ daß eine Parthey der andern die bermeinten Jrrthus mer in dem fundament des Glaubens zeige / aber es fan und foll foldes ohne verhaften Situln / expressionen und Befchim pfungen geschehen. Allein die tagliche Erfahrung lehret / wie wenig allenthalben diefen Reiche : Wefet nachgelebet werde. Anno 1714. hatten in Augspurg einige Catholifche Beiftliche fehr anzügliche Predigten gehalten / weshalber bas Corpus Euangelicorum fich gemäßiget gefunden / ben ihren Catholis fchen Mitftanden darüber Befchwerde gu fuhren und folgendes pro memoria an das Chur-Manneische Directorium eingue geben: Nachdeme verwichene Fasten-Zeit so wol hier in Augfpurg/ als anderer Orten von einigen Catholifchen Beift lichen fehr anzügliche und dem Religions-Frieden zu wider lauffende Predigten gehalten worden / so befindet sich das Corpus Evangelicorum gemußiget / ben denen Berren Catholischen mit Ständen Beschwerde darüber zu führen und dieselbe zu ersuchen / daß die autores, welche zur Gnüge ohne dem bekandt senn nach Anleitung des Westphälischen Frie den : Schlusses dafür rigorose angesehen und dergleichen in Zukunfft verhütet werden mochte; Wogegen man fich & vangelischer Seits erbietet/ auch ihre geistlichen zu aller moderation, da es Noht senn solte / anzuweisen. Electa lur. Publ. T. VI. p. 1005. Der Zepherinus a Pace ein Catho lischer Scribent sepet in seinen so genandten Allt Christlichen Gedancken p. 327. Daher ist auf der Cantsel / in Schulen / auf Comoedien/ in privat Discursen/ in Buchern und aller len Schrifften / des verketzern kein Ende; wie niemanden unwissend seyn kan / der nur ein wenig in der Welt herunt

6 4r 5 5 gelauffen ift. Reiner duncket fich ein wahrer Catholischer Beistlicher/ noch ein auter Brediger zu seyn/ wann er nicht wider die Reter vom Bredigstuble wacker herunter donnert. Doch ist denen alten und etwas modestern Orden / als des nen Benedictinern / Carmelitern und Augustinern diefes nicht so gewöhnlich/ gle den Dominicanern/ Franciscanern/ und lesuiten. Auch vornehme Manner können hier ihre Schwachheit nicht bergen. Der berühmte Jesuite lacobus Masenius hat in diesen Stucke seine Affecten sonderlich mus sen sehen lassen/ wann er in seiner Arte Argutiarum Lutherum durch alle Species Argutiarum durchgezogen / und mit Sonen lateinischen Versen von diesem Manne so Aesopische Dinge / ich weiß nicht / foll ich sagen bistorice oder poetice, borgegeben hat/ daß ein ehrbahrer und erfahrner Mensch darüber lachen/ und wie dieser ausehnliche Jesuite sich da durch proflimiret hat / verwundern muß. Ich will glaus ben / er habe selbiges Buchlein noch in seiner Jugend gemacht/ da er bumaniora tractirete: denn gewissich / als er hernach mit den Lutherauern etwas mehr umging/ und die Meditatam Concordiam schrieb / auch mit vornehmen Protestirenden Männern Controversien trieb/ wird er ja wohl um Lutheri Leben / Glauben / Wandel und Tod / etwas mehr erfahren als daß er solte dergleichen Dinge ernst lich haben vorgeben können / die kein verständiger und erfahrner Mensih vor ihm gewust hatte. ihnen die Lutherischen Prediger nicht viel nach/ an denen Orten / wo ihnen fren zu reden erlaubet ist. Der Romische Antichrift, die Babylonische Huve/ der Vaticanische Inpiter, die Papistischen Greuel/ die Catholische Abgötteren/ das Gotteslästerliche Messhalten/ der gante aberglänbische Papistische Göhendienst / sind die ordentlichen Termini technici ben denen/ die gut Wittenbergisch gesinnet sind. Daher der Protestantische Theologus Spener zur Saustmuht und Bescheidenheit anrahtet in seinen Bedencken 1, Sh. art. 4. p. 17. 21160

Also können wir auch nichts unsver übrigen Wahrheiten/ Die wir bisher gegen dieselbige mit Grund behauptet / als daß sie eine abtrunnige/ verdorbene Kirche, daß die Mest ein Greuel/ daß der Babst der Antichristy daß Ababtteren von ihnen begangen werde u. f. f. begeben/ sondern wir haben auch solche unsere Lehrsätze ungescheuet, nicht eben täglich imd in allen Bredigten/ daß man sagen mochte/ man nohe tiate sie immer an sie/ doch ben gebender Belegenheit und Unleitung des Terts/zu bekennen/ aber allezeit so/dass auch stracts ihr Erweiß ex Professo darzu komme und so wol unfre Zuhörer überzeugt werden, daß wir mit Grund gotts lichen Worts den Gegentheil dergleichen Dinge beschuldt gen/ als anch/ wo es geschiehet/ daß sie es selbst horten/ ein Stachel damitins hertz gedrucket werde: welches nicht geschiehet/ wo man odiosa offtmahle vor ihnen zwar wieder. holet, aber sie selten, oder niemahl recht grundlich erweiset. Ich finde auch gant rahtsam und das beste / daß so offte man dergleichen gegen sie predigen muß / man in allen Worten und Gebährden zeige/ man thue dergleichen nicht in einem Born oder Baf gegen fie/ und daß wir eine Freude hatten sie zu schmähen oder ihnen wehe zu thun/ sondern daß alles aus einem liebreichen Berhen gegen fie herkomme/ und man also ein innigliches Mitlenden mit ihnen tragel daß fie in folcher Unwissenheit fiehen/ und die Wahrheit biffher noch nicht erkennen hatten konnen/ daß man flebents lich bitte/ BOtt die Chre zu geben/ in seiner Furcht der Sao the tieffer nach zu gedencken/ aus feinem Wort die Wahrheit zu untersuchen/ und ihn um seinen heiligen Geist anzuruffen. Dazu auch vieles thut/ daß man ben solcher Belegenheit in der Predigt felbst GOTT bitte/ daß er seine Wahrheit anch in deren Herten offenbahren wolle die derselben bisher noch nicht gehorsam gewesen seyn: Itent die Zuhörer treulich vermahne/ zu Hause dergleichen zu be-

43 ten / allen Bavisten mit aller Liebe und Freundligkeit zu begegnen/ damit fie feben/ dafi wir Rinder Gottes/ der die Liebe felbsten ist/ senn/hingegen sich der stachlichten Wortel Scheltens und hefftigkeit gegen sie zu enthalten/ und also wenn sie in der Bredigt etwas hartes wider sie gehöret / folches gegen sie (weil sie es doch mit gnugsamer prudents und Bescheidenheit zu thunsnicht verstunden) nicht zu wies derholen/ vielweniger sie damit zu vexiren und zu beschimpfen / woraus allezeit nur boses entstehet'/ und also dieser Misbrauch das gute so aus jener Bestraffung zu erwars ten gewesen/ verderbte. Ich bin versichert/ wenn auf dies se Weise auch der Elenchus geführet, und immer die Liebe der Bersonen darben wahrhafftig dargethan wird/ dasi die Wiedersacher/ ob schon nicht eben gewonnen/ dennoch sehr beweget werden / von ihrer Bitterkeit abzulassen. ich geliebten Bruder mein eigen Exempel vorstellen kan / da ich die 20. Jahr / als ich in Franckfurt zubrachte / ges gen die Pavisten gewistlich so starck und grundlich als einiger meiner Collegen geprediget/ aber die obige Art behalten und stets meine Liebe/ die auch wahrhafftig in den Herhen ift / bezeuget habe/ daß Gott Gnade verliehen/ daß ohngeacht wie ernstlich ich von der verhaßten Materie des Anti-Christs/ des Falls Babels/ der Abgötteren und dergleichen mundlich und schrifftlich gelehret / gleichwol die Pabstische in Franckfurt selbst weniger mich als die meisten meiner Collegen gehasset haben/ ja so gar die benachbahrte papistische hohe Stands-Bersonen/ denen sonsten ein Evangelischer Pfarzherz ein Greuel ist/ haben sich offtmals ungewöhnlich gutig/gnadig und höfflich gegen mich bezeuget/ daß mich manchmal nicht gnug über göttliche Wunderregierung der Herten verwundert, und solche zu preisen Ursach gehabt habe. Wie aber Thesis und antithesis getrost! ledoch mit Christlicher Bescheidenheit / getrieben werden F 2 darff

44 darff und folle/ so muß man sich hingegen aller personalien an folcher heiligen Statte enthalten/ da fonften diefelbe Die gante Sache verderben tonnten/ denn was Begentheil lehe ret/ und wider uns falschlich behauvtet/ gehet mich und meis ne Gemeinde an; Daber ich folches widerlegen muß/ was aber ihre Bersohn betrifft/ was sie senn oder nicht senn/ us berlaffe ich ihren oder denjenigen/ welche über sie zu richten haben. Es fen denn Sache/ wo ihr Vorwurff der Beilige keit ihrer Kirchen erfordert/ daß man insgemein zeige/ wie fie fich deroselben auch nicht in dem so genannten geistlichen Standeübrig zu rubinen batten. Was die Beschimpffung mit dem Reter Rahmen betrifft / fo ift diefelbe in denen bisheris gen Religions : Befchwerungen öffters geahndet worden. Die Species facti von der schmahlichen Disputation zu Bendelberg enthalt sonderlich die Beschwerung von dem Reter Rahmen in Denen Elect, I. P. T. 9. p. 598. Es hat Pater Paulus Vsleber, Professor luris Canonici, auf den 30. Augusti eine Disputation herausgegeben / in welcher er die in dem Recessu Augustano genannte neue Religion wegen ihrer Secession, ete ner Reteren beschuldiget/hiernechst mit denen Retern nicht allein allen familiaren Umbgang zu haben verbothen/ fons dern fie felbft wehrt declariret / daß fie aller Aemter / Che ren/ und fo gar des Lebens beraubt wurden/ ja aus denen Legibus erweisen / und auf die Feudatarios Imperii ziehen wollen / daß die Herren / welche von der Kirchen erinnert sennd/ die Retier leben liessen/ und die Retieren aus ihren Landen nicht ausrotten/ ihre Bergichafften und Landerenen von andern Catholischen zu nehmen senn; Unben diejenige principia verfluchet/daß man nur gladio oris und nicht ore gladii mit ihnen zu difuiren / und dahero nicht zu fcharff mit ihnen verfahren konten/ welches und dergleichen fehrecke liche Reden mehr in dem ganten Capite de Haeresi gu fins Alls auch dieserwegen das Corpus Euangelicum ben 30.

41 35 35 30. Mai. 1716, an Chur-Pfalt ein Schreiben abgeben lieffe/ wird der Unfug dieses berkeperns sonderlich vrgirt. Em. Chur-Fürstl. Durchl, ist allbereits bekannt/ was massen ein siches rer Jesuit/ Nahmens Baulus Usleber / zu hendelberg/ in einer Disputation, welche er unter dem Titul, vetus & moderna Ecclefiae disciplina, Den 30. August. 1715. gehalten/ und in öffentlichen Druck heraus gegeben/ sich hochstestraff bahrer Weise vermessen/ die allergröste und unversthämtes ste Lästerungen gegen die Evangelisch-Reformirte auszus stossen/ sie zu verkerzern und zu verdammen/den Umgang und die Freundschafft mit ihnen zu verbieten/ sie der grobesten Laster zu beschuldigen / ja gar die Catholischen anzureigen/ sie um ihr Leib und Leben zu bringen zc. wie fole ches aus benliegenden Excerpis genugsam erhellet/ welche lauter folche Dinge in sich halten/ die auf nichts anders/ dann auf die aufferste Verbitterung und Feindschafft/ zwischen benderseits Religions-Verwandten/auf die gantzliche Zerruttung des Reichs/ ja auf Mord und Todtschlag gerichtet senn. Weilen nun/ gnadigster Chur-Fürst und Herr/ so wohl in dem Religions und Ofnabrückischen-Frieden/als andern Reichs-Sahungen heilsamlich verschen / daß so wes nig die Augspurgischen Confessions verwandte als Catholische / wegen der Religion in einiger Gestalt beschweret oder verachtet werden/ auch alle Prediger/ sie senn Ordens Leute oder andere Priester / keinen ausgenommen / auch unangesehen einiger Frenheit / und sonsten jedermänniglich/ alles Schmähens und Lästerens/ es sen in predigen/ disputiren / Schrifften oder sonsten sich enthalten sollen / dieses verboth/ auch in dem letztern / wegen der Schmäh-Schrifften ergangenen Känserl. Edict gar ernstlich wiederholet worden; so ersuchen ze. Ibid. p. 591. In der Historis schen Erzehlung/ wie die Chur-Manneische Regierung an. 1719. in einigen Rhein-Gräflichen Orten Catholische Geistliche intro-

**泰泰** 46 泰蒙

eroduciren lassen wird no. 15. klagend angebracht/ wie man Die Landes Herrschafft und Bedienten gar grob und vers wegen iniurirt; die Evangelische Beistliche/ besonders den Gichlocher / mit Schelten / Schlagen / Zerren / Captivitat / Berfluchung fein und feines Auditorii und deraleichen traetirt; Ein und anders / besonders die Besang-Tafel in denen Kirchen zerbrochen und zerschlagen; Ben denen & vangelischen Unterthanen nicht allein auf Discretion geles bet / sondern auch Victualien / Wein und Geld benm 262 march noch ferners ausgeprest und mitgenommen / ja selbige geschlagen / gestossen/ und ben 20. Evangelische Unter: thanen sehr hart und theils gefährlich mit Bewehr und Bajouetten gant unschuldig auf dem Kirchhoff ohne einigen Anlas verwundet / und es in Summa so arg gemacht / dats Die arme Leute in denen schweren Kriegen von denen Reiche-Feinden weder an Religion und Kirchen/ noch ihren Leibe dergleichen nicht gelitten; Ingleichen wie schims pflich die Catholische Beistliche der Landes Berrschafft seither begegnet/ in öffentlichen Patenten die Evangelische vers kethert. In der fpecie facti, was zu Freimersheim von Spens erischer Seite wider die Evangelische vorgenommen worden / wird unter andern geklagt: Daß fie den ad 26. Jahr fchon dastehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Sund und Reger titulirt | der dastehe | als wenn er crepiren wolte / und was dergleichen häuffige Schand und Laster-Worte mehr gewesen. Und als die Spenerischen diese iniurie nicht Wort haben wollten wurde in dem Berfolg der Fremmersheimischen Beschwerde bagegen ans gezeiget: Daß folcher Titul dem Pfarrer unzähligmahl gegeben worden; So hat man auch eines Bürgers Sohn unter dem Titul eines Lutherischen Retzers bennahe erwits get und die Pfarrers Kinder unter gleichem Praedicato mit Steinen darnieder schlagen wollen; welches/ wie und

# 47 mm lauchbar/ des herrn Dohm-Dechants von Aubach Bediens ten einer selber gethan: Ja man hat die über solchen Ges waltthätigen Uberfall weinende Leute heulende Wolffe ge-Man muß aber nicht alsbald etliche Nahmen zu beschimpffungen machen/ die zwar von klugen Leuten ungerne geboret / aber von dem gemeinen Mann einer jeden Parthey offt bon fich selbst gebrauchet werden. Es nennen zum Exempel Die Reichs Befete die Catholische niemahls Papisten ober Romisch= Catholische: und ob gleich folche Benennungen odieus find/ und deswegen ein Bischoff von Hildesheim die lettere seinen Unterthanen in einen öffentlichen decret verboten / fo lauffen fie doch nicht gleich als eine Schmahung wider die Reichs-Ge= fete. Sben so ift es beschaffen mit benen Rahmen derer Luthes raner und Calvinisten indem die Reichs-Befete fich Diefer Benennungen niemahls gebrauchen und daher einige den beschries enen Meelführer ben Gebrauch folcher Rahmen als eine iniurie imputiren wollen: Aber weil sie ben denen Angspurgischen Confessions Berwandten und Reformirten selbst häuffig in vsu feyn/ sonderlich ben dem gemeinen Mann/ hat man sie nicht dahin zu rechnen. Es ware benn/ daß eine augenscheinliche Bes schimpffung damit verknüpffet ware und aus andern Umstandem konnte geschlossen werden: massen auf solche Art unschuls dige Worte andern zum tort und Verachtung können tourniret werden. Allso wird das Wort acatholicus von papistis schen Scribenten gar häuffig gebraucht/ die keine intention haben/ dadurch etwas schimpfliches anzuzeigen: nichts destowe= niger ift in benen Grafft. Wolfffteinischen Religions grauaminibus mit enthalten / baf ber geiftliche zu Chenried acatholisch bon der gegenpart wider das Reichs Herkommen genennet worden. Electa lur. Publ. T. XV. p. 575. und ist die darüber gemachte Uhndung des Bfleg-Commissarii zu Pyrbaum ibid. D. 587. deswegen zu mercken. Zugleich habe auch ungeahndet nicht lassen sollen/ was massen ich in der Ausschristt ob= are

**泰黎 48 泰黎** 

aedachter unförmlichen Signatur auch dieses befrembolich erseben / daß der Evangelische Beistliche acatholisch genens net worden. Bleich wie aber die Religione und Friedens Schluffe ein anderes Praedicat, wenn man da hinein zut feben belieben wird/ vorschreiben/ mithin diese Benennung Denen Augipurgifchen Confessions. Berwand. Standen zunt Despect und Verunglimpffung aus der Keder geflossen ift: Allso hoffet man kunftig damit billig verschonet zu bleiben; Entgegen/ wenn man ferner von dem Evangelischen Religions-Wefen und dessen Beistlichen etwas zu schreiben Uhrsach hat/ solches mit einer gehörlichen Reichs herkommlichen denomination geschehen moge. Woraus sich augleich schlieffen laffet/ daß diejenigen termini und denominationes, welche in gemeinen Leben und auf den Catheder ober itt Buchern promiscue und ohne Schmahlerung gebrauchet und permittiret werden / nicht alebald in dem Cangelen ftilo und publiquen acten entriren burffen und die Reichs-Sagungsmaßige Schreib-Urt weit behutsahmer anzustellen fen. Die übrigen Beschimpffungen betrifft/ Die in dem Weftphalischen Frieden deutlich benahmet werden / so ware zu wunschen / daß nicht die tägliche Erfahrung wiese/ wie schlecht alle diese Puncten im Reiche gehalten wurden.

g. 1X.
Es ist folglich Lehrern und Predigern durch
die Reichs: Gesetze verboten 11X.) denen von ihnen differirenden Religions: Verwandten falsche
Dinge so wol in Lehren als Leben zu imputiren /
die zu ihrer Verkleinerung gereichen.

Ausführung. Je gefunde Vernunst lässet jeden aus den vorigen Geses hen schliessen / daß da alle Schmähungen verboten / auch vie

整数 49 整数 bie imputationen bon schandlichen Lehren und Laffern billia darunter zu verstehen / welche nicht allein die dadurch gravirte Parthey verächtlich / sondern auch odieus machen / und den gemeinen Mann fo woll als offt Leute / fo in hohen chargen stehen und der Sache nicht allzugenau nachsinnen/ zu violenten Unschlägen bringen konnen. Zumal wenn Prediger und Schrifftgelehrte / die in auctoritat ftehen / dergleichen Befchuldigungen mit groffen Religions: Enffer vortragen, ihnen bann und wann aus zerstummelten passagen der contrepart eine Farbe auftreichen oder sonft einigen Schein geben konnen. Des P. Gifenhuts an, 1684, ju Augspurg edirte treubertige Warnung den uhralten Romisch-Catholischen Glauben fest zu behalten / an alle Catholische Chegatten / so sich in Diensten Lutherischer Herzschafft befinden, und von selbigen offters Glaubens halber angefochten werden / ift voll von der= gleichen Berleumboungen wider die Evangelischen und ift auch dieserwegen am Ranserl. Hoffe damals a Corpore Evangelico eine Borstellung geschehen. Vid, Medit, ad Capit, Josephi p. 69. der Pater Ubleber hat auch in obenangezogener Disputation sich hierinnen vergangen/ daß er die abscheulichsten principia und Unternehmungen benen Reformirten bengeleget: Er affingirt ihnen zum Schluß/ daß sie in das Kirchen-Regiment nur eine Anarchie eingeführet/ die Reuschheit gantlich aufgehoben / die Frequents der communion, die gante pæ. nitent und Busse / auch alle Fasten abgeschafft / hingegen die Polygamia wie die Barbarn eingeführet/allen Retzern den Weg des Himels aufgeschlossen / und dergleichen kundbahrer Unwahrheiten mehr. Elect. Jur, Publ, T.IX, p.599.fq. 6. X. Es muffen sich auch die Beifilichen und andere

Lehrer Rrafft derer Reichs Gefete huten IX.) die lura

泰章 10 章章

Jura anderer Religions-Verwandten so sienach dem Zustand und der observant des 1624. Jahrs hers gebracht / durch allerhand Eingriffe anzutasten zu schmählern und sie in dem Besitz derseiben auf einige Urt zu kräncken.

Ausführung.

Er Westphalische Friede giebt Dieserwegen Die deutlichsten Deguln / wornach fich bende Religions = Bermandten 311 richten/ indem er den Zustand und die observant des 1618, und 1624. Jahres zur Richtschnur setet/ nach welche ben benderseits Religionen / Das Exercitium berfelben / Die Poffession unter-Schiedener Guter und Gefalle nebft allen dahin gehörigen Iuribus annexis im Reiche fell beurtheilet und reguliret werben. Denn weil ben dem Frieden zweperlen Urten berer restituendorum vorfommen und einige ex capite Amnestiae, einige ex capite grauaminum wolten restituiret fenn/ fo wurde jes nen das 1618. Jahr / nehmlich der ftatus aus welchen fie occasione der entstandenen Unruhe geset waren / diefen das 1624. Jahr gur Regul gefeget. Bon ben erftern/ worunter fonderlich Pfals und Baden Durlach zu berftehen/handeit der IV. art. 1. P. W. J. 6. und 26. bon diefen als dem groften Theil lautet Der 14. 6. art. V. Bona Ecclefiastica immediata quod attinet, five fint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Commendae, sive liberae fundationes seculares, aut alia una cum reditibus, pensionibus, alisque quocunque nomine signatis seu in vrbibus, seu ruri fitis : ea seu Catholici, seu August. Confessionis status de prima lanuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti possederint, omnia & singula nullo plane excepto, eius Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possesfione fuerunt, vsque dum de Religionis dissidiis per Deigratiam

**多级 口 参数** tiam conventum fuerit tranquille & imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri seu in iudicio, seu extra negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Und der 31. 6. Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cuiuscunque generis, qui fiue publicum sine prinatum Augustan. Confessionis exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto quacunque anni parte, fine certo pasto aut prinilegio, fine longo vsu, fine sola denique observantia dicti anni babuerunt, retineant id etiam in posterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa babentur institutio Consiliorum, Mini-Steriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Ius patronatus, aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, bospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & acces-Jionibus. Et haec omnia semper & vbique observentur eo usque donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter status immediatos, eorumque subditos mutuo conuentum, nec quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur. Ferner der 34. S. Placuit porro vt illi Catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti vt & Catholici Augustanae Confessionis statuum subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum vel etiam priuatum Religionis suae Exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectuntur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione prinatim vacare, in vicinia vero vbi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis Scholis, aut prinatis domi praecepto-

State 12 State

ceptoribus instituendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio & subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant. welchen und vielen andern Gis bes I. P. W. welche fich auf speciellere Umstande und casus diffundiren und in dem Uns grund des so genannten Simultanei bom corpore Evangelico 9. 31. fqq. bengebracht find / laft fich es ohne Duhe schlieffen/ daß alles was wieder die observant respective 1618, und des 1624. Jahres das liberum Exercitium religionis hindert und ftds ret / ober in einem Lande wieder Willen berer / Die bas Jus coneradicendi haben / nehmtich ber Bergichafften / Land Stande Unterthanen in dem Buftande der Religion und ihren annexis geandert und zum præindis ein und anderer Parthen vorgenommen wird / folches zu Die in denen Reiche Gefegen vers botene Eingriffe gehore. Wie benn auch in bem Friedens: Executions Recels f. 3. denen Crens-Ausschreibenden Surften und andern Ranserl. Executoren auferleget worden/nach dem bloßen facto possessionis, vsus, observantiæ & exercitii Derfell terminorum ihr Umbt zu verrichten/ wo wieder ihnen nach deffen g. 6. weder von Känserl. Maj. noch jemand andern einige inbibition oder Einhalt geschehen/ vielweniger was bereits nach Innhalt des Friedens-Schluffes / Ranferlicher Edicten und Executions-Recessus exequiret werden mochtel wieder aufgehoben / geandert / umgestossen / oder darwies der einige Turbation gestattet / sondern vielmehr daben geschützet werden/ und was auf ein- oder andere Weise das wider vorgegangen/ wie auch alle ein= und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende in Infrum. Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viae juris vel facti, nicht wee niger alle wider den Friedens Schluß lauffende Referipia, Mandata oder Decreta, wie die Rahmen haben mogen/ cassi-

73 TO eassiret und abgethan / und in vorigen Stund gesetzet seun foll. Es hat bereits das Corpus Evangelicum in dem Ungrund des Simultanei f. 49. die application auf viel Specielle Dinge gezogen / daß folchem nach nicht erlaubt fen / zum Exempel 1) denen Evangelischen aufzulegen / daß sie die Catholische Fest-Tage fenern/ daß sie für das venerabile niederfallen/ oder demselben aus dem Wege gehen/ daß sie es begleiten/ oder sonst etwas zu dessen Berehrung thun sollen / auch nicht 2) Processiones anzustellen/ wo solche vor dem nicht gewesen/ noch sonst 3) das publicum Exercitium von neuen einzuführen/ oder 4) neue Kirchen darzu aufzubauen/odet 5) nur die Zahl der Bersonen/ so mit geistlichen Stifftungen versehen/ zu vermehren/ oder 6) Bilder aufzustellen/ wo sie nicht gewesen/ oder 7) Schulen/ oder 8) Closter and zurichten / oder 9) die Evangelischen von öffentlichen Nemtern auszuschliessen/ da sie solche vor dem entweder allein oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; vielweniger 10) denen Evangelischen ihre Kirchen/ Capellen/ Höftitäler ze. unter dem Vorwand/ daß sie wuste liegen/ oder nicht gebraucht werden/ oder daß sie Carbolici foscher nohtig haben / zu nehmen / und sich zuzueignen; noch 11) mit ihren Stifftungen und Einkunfften zum Theil oder gants also zu verfahren; noch 12) das Simultaneum in der Evangelischen Kirchen einzussihren; noch 13) die Evange lische zu zwingen/daß sie in die Catholische Kirchen gehen/ oder 14) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken oder 15) gar ben der Messe ministriren lassen. Und hat man mit einem doppelten 2c. 2c. angezeiget / wie eine groffe Menge von solchen unerlaubten Dingen noch hieher zu referiren sen. Inbeffen aber weiset Die Praxis berer Beistlichen im Reich nichts weniger / als die observant solcher Reichs Gesetze und wil ich tur einige Exempel aus publiquen acten und documenten wie der benbringen. Der Seffen Rheinfelsische Cangelen Director Ritt=

Rittmeier hat in feinen Vindiciis Iuris reformandi gwar durch unterschiedene Erempel solche Gingriffe gu rechtfertigen und als ob fie der observantiae Imperii gemaß waren zu bes haupten gesuchet / es hat ihn aber ber auctor de statuum Im. perii iure reformandi, wenn man unpartenisch es fagen will! febr grundlich P. I. c. 4. abgefertiget und viele Notorische Er empel von folchen Beeintrachtigungen aus publiquen Rachrich ten p. 111. fqq angeführet. Die Sildesheimischen gand-Stande haben in ihren Anti-vindiciis p. 88. ben Catholifchen Clerum disfalls hart beschuldiget: Es ift offenbahr/daß zu dem Frenen Gebrauch der Catholischen Religion/ nicht nur viele Auffrichtung der Bilder auf offentlichen Straffen und Gaffen / vieles Blocken-Leuten / viele Processiones, und Umbtragung des venerabilis (es geschehe nun solches in denen Volckreichen Processionen / oder wenn man einem Patienten das Sacrament reichen will) sondern auch viele Fenertage gehören / welche von denen Evangeli schen sonst nicht gefenert werden. Wie nun die Evange lischen Unterthanen nach dem frenen und ruhigen Exerci. tio ihrer Religion keine Bilder anbeten / und für dem venerabili nicht niederfallen / sondern dergleichen Thun/ nach der Augspurgischen Confession, für eine Sache die wider ihr Gewissen ist / halten und nach der Frenheit des Religis ons exercitii in denen Catholischen Kenertagen ihrer ges wöhnlichen Arbeit abwarten; Also argern sich die Catho lische nach denen principiis threr Religion über diesem Thun der Evangelischen Unterthanen / geben solches für einen Contemptum unfers DErm GOttes/ und Profanation der Christlichen Religion aus / und reinet dann der Clerus u. bi Religio Catholica dominans eft, die Catholischen gaven an/ defihalber die Evangelischen Unterthanen zu Schliesfung ih rer Gewölber und Laden/ und zu Unterlassung ihrer Urbeit ben ihren Fevertagen/ imgleichen zu Abnehmung Des Suthe/

新菜 SS 新菜 Buthe/ zum Kniebeugen und Niederfallen für denen Bildern/oder herumgetragenen Vener abili durch harte Zwangs Mittel anzuhalten/ und weil so dann der Fürst/ er sen nun weltlich oder geistlich/ der der Catholischen Religion zugethan ift/vermeinet/er thue GOtt einen wolgefälligen Dienft; fokan es nicht fehlen/es muß derfelbe fo dan dem Clero und Cas tholischen Bobel entweder assistiren und fie fecundiren oder doch ben entstandenen Tumuli zum wenigsten denen Catholis schen durch die Finger sehen/ und ihre harte Excesse nur oben= hin und ohne Nachdruck bestraffen/ oder die Evangelischen zu Autoribus rixae machen & fub fpecie lustitiae, ihnen went fie schon noch so empfindlich in ihrer Gewissens Frenheit bon denen Catholischen gekräncket worden / als Rebellibus & turbatoribus pacis profanae den Process machen. bald hernach mit vielen Erempeln zu erweisen vermennet/ daß die Praxis der Catholischen Religion/ two Dieselbe dominans ware/ also beschaffen/ daß/ wenn auch schon die Catholischen ihre eigene Kirchen haben / und dannenhero die Evangelischen Unterthanen in dem fregen Besitz ihrer Kirchen nicht turbiren/ es dennoch ohnmüglich sen/ daß sie nicht die Eve angelischen Unterthanen in dem freyen Exercitio ihrer Religion wozu auch die unumbschränctte Frenheit ihres Gewissens/ als das nohtwendigste und essentialeste Stuck des frenen Religions-Exercitii mit gehöret/auf unzählige Weise/ wo nicht täglich doch vielfältig turbiren solten/ und daß dahero alle Cautiones de non turbando, tanquam de re moraliter impossibili, für gant unzulänglich und vergebens du achten waren. Also hat Churfarst Maximilian Heinrich zu Colln als Bischoff zu Hildesheim anno 1681. an das Dohm-Capitul zu Hildesheim rescribiret: daß man an leto hin und wieder auf dem Lande/ ja in allen Städten/ Flecken und Dorffern unsers Stiffts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen / und das Exercitium Reli-

数数 56 数数 Religionis nostrae, aus Landes Fürfilicher Obrigfeitlicher Bewalt einführen folle/ kommt uns ben jetigen Coniuncturen fast bedencklich vor/ zumablen es / wenn solches dem Braunschweigischen Recess gemäß wäre / schon längst geschehen senn wurde/ und besorgen wir/ da man dem zuwie Der deraleichen attendiren folte/ daraus groffe / zu unferer Disreputation und des Stiffts Schaden gereichende Une gelegenheiten etwa entstehen durfften. Vid. Hildesheimische Facti species p. 147. und stehen daselbst pag 136, sqq. mehrere Grempel. Bas der Churfurft von der Pfale Phil. Wilhelm anno 1687, an den Bifchoff von Burgburg von dergleichen 311 nobtigung im Ummte Borberg geschrieben / ift in fo vielen publiquen Schrifften angezogen worden/ nehmlich : Ew. Liebben gelieben fich aus dem Anschluß referiren zu laffen/ was für unbefugte Zumuthungen der Catholische Beiffliche zu Borberg sich angemasset / auch die Reformirte auf ihren Rirchhoff zu Welchingen de facto beeintrachtiget/ wir leben der Zuversicht / Em. Liebden werden gegen denfelben bes hörige Ahndung vornehmen / und fürs künstige sich in gebührenden Schrancken zu halten/ ihn anweisen. denen zu Hannover fich aufhaltenden Missionariis wurde folgender Befehl anno 1703. publiciret: Beorg Ludewig Chin's fürst zc. demnach wir mit besonderem Migfallen vernom men / daß die Romisch-Catholische sich allhie auffhaltende Missionarii in Berrichtung der Actuum Parochiatium viels fältig eine zeithero excediret / und insonderheit des Kinds Tauffens und Copulirens nicht allein / wann benderseits Eltern oder Che-Leute Romisch-Catholischer Religion sondern auch / wann ein Theil / ja wohl gar / wann bende Theile Evangelischer Religion gewesen, so wohl ben unses rer Milit, als ben Civil Personen sich angemasset/wir abet solches keinen Missionario geständig senn / auch um so we niger senn können/weil zumahl durch solches anmaßliches

17 500 copuliren afferhand Unordnung und confusiones verursachet werden; Als verordnen wir hiemit / und wollen daß kein Momifch Catholischer Priester oder Missionarius ben Strafe der Landes-Reumung und nach Befinden anderer scharfferer Ahndung sich weiter unternehmen solles so wenig alls hie als sonst in unseren Landen/ so wenig ben Civil als Militair Personen / so wenig in Fallen da benderseits Eltern oder Che-Leute Romisch-Catholischer / als da ein oder bende Theile Evangelischer Religion seyn/Kinder zu tauffen/ oder Capitulationes zu verrichten/ im massen wir dann auch gegen die jenige Eltern oder Che-Leute/ welche dieser unseter Verordnung zu wider/ oder hinführo ihre Kinder von Römisch-Catholischen Briestern oder Missionaris tauffen oder fich copuliren lassen werden/ mit geburender Bestraffung verfahren zu lassen uns vorbehalten. Und als sie in fraudem legis ein und ander expediens ausgefunden / wurde an. 1704. der Befehl noch mehr geschärffet: demnach uns vorgekommen/ daß die Romisch-Catholische allhie sich aufhaltende Geistliche zu Eludirung unsers ihnen unterm 30. Iul. 1703. kund gemachten schrifftlichen Verbots/ sich keiner Rind-Cauffen und Copulationen in unsern Landen ferner anzumassen/ dieses vermeinete Expediens ersonnen/ daß sie init denen zu tauffenden Kindern sie auf die Granten uns serer Lande bringen lassen / und den Actum der Tauffe das selbst verrrichten/ wie solches aber als eine Geringhalt und borsetsliche arglistige Umgehung ermeldten unsern Verbots billig mit besonderer Missfalligkeit empfinden / und keines weges zu gestatten gemeinet seyn; Als befehlen wir obge= dachten Momisch-Catholischen Geistlichen sambt und sonders hiemit ernstlich / so lieb ihnen ist die ohnnachbleibliche Straffe der Landes Raumung/ auch nach Befinden/ noch schärffere Ahndung/zu vermeiden/ keinem in umsern Lans den sich auffhaltenden Eltern/ dieselbe mögen Römisch-Catholisch

**68** 58 56 50

tholischer oder Evangelischer / oder ein Theil Romisch-Cas tholischer/ und das andere Evangelischer Religion fenn/ fo wenig in unfern Landen/ als aufferhalb denen felben Kins der zu tauffen/ dann auch keine in unsern Landen sich auff haltende Bersonen/ die sich verehlichen wollen/ sie mogen Romisch-Catholischer oder Evangelischer / oder ein Theil Catholischer und das andere Evangelischer Religion senn/ so wenig in unsern Landen als aufferhalb denen selben prie sterlich zu copuliren auf keine Weise noch Wege. in benen Religions gravaminibus die fast auf allen Blattern solche Beeintrachtigungen zeigen/d. 24. zu ersehen/ daß der Pa-Hor Hartmann von Pfaffen Schwabenheim an. 1712, ben Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich gant neuerlich daselbsten eindringen, und die Kirchhoff-thut mit einem Hackmesser aufzuhauen sich unterfangen wollen/ und wie felbiger von ihme Pfarren so wohl dazumahl/ als auch nachgehends / wie er sich ben ihme in seinem Hause wieder angemeldet/ mit seinem ohnbefugt und ohn gegrins deten Postulati angehalten und abgewiesen worden. den Sickingischen Verfolgungen p. 96. Da auf instandiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Graf lich Brumbachischer Herrschafft zu Hochstätten/ Herr 300 hann Heinrich Tenner / einmahl die Erlaubnuß erhielte in der Kirchen / und zwar ben Beerdigung des Nicolaus Schweigharten Inwohners alda Haus-Frauen/ offentlich ju parentiren / so direffte folche Frenheit auch nicht ohne Berdruß hin paffiren/ dann der Catholische Briefter/ Dab mens Kasti, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinstürmete / besagten Pfarrer Tenner stillschweigen hiesse/ nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderli chen und recht seltsamen Catholischen Enffer die Cantel o der den Ort/ wo der Evangelische Prediger gestanden/ (Risum teneatis amici) abhobsen, und die Spähne davon ver **發發 59 微微** 

brennen / auch nochmahlen die Cankel-Thur mit einem Schlos wohl verwahren/nnd den Lutherischen Rehern (des Catholischen Curd vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen/ wie dann die besagte abgehobelte Cankel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist.

J. XI.

Wie aber nicht genug ist/ daß Lehrer und Prediger vor sich unterlassen die lura anderer Resligions-Verwandte zu kräncken/ so ist es allerdins ges Reichs-Sahungs-mäßig X.) daß sie sich entbalten/ die Regenten und Obrigkeit wider die/ so nicht ihrer Religion sind/ zu animiren und zu denen verbotenen Schmähungen und Verfolgungen anslaß zu geben.

Ausführung.

Er Cheuallier Ludlovv nennet in seinen Memoires de guerre und in Teutschland kan man gewiß sagen/ daß wenn allerhand Unruhe in Religions Sachen entstehet/ die Priester les trompettes des troubles gemeiniglich zu seyn pslegen: Wiewol man hier sich gar wol bescheydet/ daß weder das geistiche Ummt mit solcher Beschuldigung zu belegen/noch alle Priesser und Geistliche zu versiehen/ unter denen auch auf beyden Theilen viel friedsertige Gemühter zu sinden. Wo ein Democratischer status ist/ zünden sie osst die Wuht des Pobels an und in andern Republiquen die Gemühter derer grossen und derer Regenten selbst. Mich deucht die lesten troublen in Hamburg da man des Käyserl. Residenten Capelle so unverantwortslich gestöret/ nahmen auch aus dergleichen incitationibus einis

60 5

ger hisigen Beiftlichen ihren Uhrsprung und waren vielleicht oh. ne folden unzeitigen Enffer guruct geblieben. Die anderweis tige Borftellung des Corporis Euangelici gehet von des de Ludlow Benennung nicht weit ab / wenn fie p. 51. bon benen Tesuiten setet/ daß man kein Recht wider fie erhalten kon ne / wenn sie wider alle Friedens : Schlusse handeln und In der erften Vorstellung ben bem Relis Sturm blasen. gions grav. p. 4. führet bas Corpus Euangelicorum viel Beweisthumer an / woraus man die unbeschreibliche animostat und Berwegenheit des Catholischen niedern Cleri, welcher die hohen Gerren zu dergleichen unrechtmäßigen Thatlichkeiten unverantwortlicher Weist verführet/ mit Handen greiffen und erkennen mag. Und p. 18. wird aus dem Zwenbruckischen von dem General - Gouvernement das felbst den Herrn General - Feld - Marschall von Thungen vom 19. 2lug. 1705. berichtet: Go werden Ew. Excellentz vers hoffentlich als ein Zeichen meiner deroselben zutragenden Ergebenheit auffnehmen/ daß deroselben in Bertrauen berichte/ was massen mehr ermeldte Herren Fausten von Stromberg / auf Veranlassen und aus unzeitigen Enffet einiger übelgefinnten / insonderheit eines unruhigen 200 misch-Catholischen Beiftlichen/ ben vorgewesenen Fran toffschen Reunions Zeiten/ sich des damabligen Status turbidi praenalirt / in dem Exercitio der Evangelisch : Luthes rischen Religion/ welche an sothanen Orth/ vermog der Friedens : Schluffe / in beståndiger Observantz gewesen / allerhand schädliche Veranderungen eingeführet/ den dies fer Religion jugewandten Pfarrer aus dem Pfarz Sauf depossediren / nachmahle felbigen gar aus dem Dorff jas gen / die Befoldung theilen / das Pfarz-Bauß fammt ans gehörigen Garten dem Catholischen Dieg- Briefter de fa-Ho einraumen / denen der Augspurgischen Confession zu Bewandten Unterthanen/ ben Leib-und Lebens : Straffe/ Deis

**参数 61 参数** diesen unruhigen Nomisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen/ gebieten/ und dieses nachtheilige Berfahren in so weit geben lassen / daß auch der Königltthe Frantofische Intendant selbsten/ der sonsten auf die Beforderung des Zomisch-Catholischen Kirchen 2Besen auf alle Weiß beflissen gewesen/ selbiges als allzu excessivimprobiret. Ber das Preußische Schreiben an Ranserl. Majes ftat von 9. Jan. 1720. gelefen/ wird auch folche Befchwerung über den Romischen Clerum gefunden haben: Es fan diese Känserl. gnadigste Versicherung mir und allen Evangelischen nicht anders als zu sonderlicher Freude und consolation gereichen / und konnen auch Ew. Känserl. Majestät vollkommen versichert seyn/ daß in dero eigenen Gerech= tigkeits-Liebe niemand den allergeringsten Zweiffel setet: Um so mehr aber muß mir und allen Evangelischen tieffzu Herhen gehen/ daß dennoch der Romische Clerus, als der Urheber aller Drangsalen/ so denen Evangelischen wieder= fahren/ Mittel und Wege zu finden gewust / die allerge= rechteste Ranserliche Intention seit den Westphälischen Fries den bis auf diese Stund und also über 70. Jahr beständig att eludiren. Es werden auch die Romischen Clerici in dem folgenden partes illius corporis genennet/ welches die Evan= gelische unverantwortlich gegen die offenbahre Reichs Sahungen durch bose Consilia, dadurch man die groffen herren verleitet/ bedränget und daraus seinen Ruten ziehet. Aufs nachdrücklichste redet das lette allerunterthänigste Bor= ftellungs: Schreiben des Corporis Euangelici über das Ranfers liche Commissions-Decret p. 11. Es wird auch die Frage seyn/ ob die Romische Catholische Geistlichkeit so gant un= schuldig oder keinen Theil an den Berfolgungen der Evangelischen habend zu halten sen? Da derselben auf Ausrot tung des Evangelischen Wesens abzielende/ mit hin alle Treu und Glauben von der Erden wegnehmende und Denen

**数** 62 数数 denen Soffen einblasende principia und Anschläge als les dieses und wo nicht GOTT und dessen gesalbtes Oberhaupt nemlich Ew. Käyserliche Majestat / mit Nachdruck ins Mittel treten und jenen Einhalt thun, ferner 3u before genden schweren Unbeils einzige Uhr. Quelle find: Wohn Ew. Känserliche Majestät um so mehrere Uhrsach haben / als die Romische Clerisen und darunter sonderlich Die lesuiter (fo jedoch nur von dem groffesten Sauffen gu verstehen/ und nicht zu leugnen ist / daß wie unter allen Orden viele / allso auch unter denen lesuitern einige zu finden fenn/ welche einen Abscheu an solchen Unwesen tragen.) durch die Gewalt/ so diese lettere ben verschiedenen Hoffen an sich gezogen / zu denen jetzigen Verdriefilichkeiten den gröffesten Anlaß gegeben und durch ihre gant verdors bene morale, welche so weit gehet/ daß gekronte Haupter ihr Leben nicht einmahl in Sicherheit behalten konnen/ fie

auch aus vielen Ländern verjagt zu werden verdienet has ben / erst der Jugend und hernach selbst Regenten / denen die von GOtt Ew. Käyserl. Majestät ver liehene allerhöchste Erleuchtung nicht beywohnet auch insonderheit beybringen / daß man pacta & bo. nam fidem zu agnosciren / fich in Gewiffen eben nicht vers bunden befinde/ fondern ad praetensam maiorem Dei gloriam & Ecclesiae incrementum wol gegen die von ihnen fo genannte Reter freveln konne. Ew. Ranferl. Majestat werden aus dem/ was unten von der Ryswickischen Claus ful / als einer der gröffesten Beschwerden derer Evangelts schen vorkommen wird/ allergnädigst ersehen/ wie der Romische Soff hierzu die erfte Veranlassung gegeben und ben dero in GOtt ruhenden Glorwürdigsten Herren 300 ters Känserl. Majestät gleich Anfangs den Bersuch (wie wol vergeblich) gethan/ um dessen allergerechtesten Känser pon der Verordnung des Westpfälischen Friedens und

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

数数 63 数数 demjenigen/ was wir ihren allierten versprochen / abzuleis ten. Und dieser hoff (wie unsere höchst und hohe Hers ren Principalen nur gar zu wol wissen und das neuerlich zum Vorschein gekommene Pabsil. Brene noch weiter bes stärcket) spart keine Mibe und ihm gewöhnliche Intriguen/ im Ew. Kayferl. Majestat Reichs- Dater: liches Gemühr von Dero getreuen Evangelischen Standen und deren Ministris (ob möglich ware) gang abzulencken/ und zu seinem Vortheil (dergleichen vor und nach dem Religions-Frieden und ben dem 30. Jahris gen leidigen Kriege geschehen) Wietrauen und Unfrieden zu stifften. Und ist die Rechnung leicht zu machen! was man Evangelischer Seits zu solcher unter Pabstlicher Hierarchie und Bottmäßigkeit stehenden Clevisen sich zu versehen und also die Frage / ob man sie als Gebot und Berbot von Rom nehmende/ vor so unschuldig und an allem / was gegen die Evangelische geschicht / gant keinen Theil habende / ansehen konne? Dergleichen Beginnen as ber ift strafflich und in regard berer Reichs : Besete unverants wortlich. Ein Geiftlicher/ ber fich folder Rahtschläge unternimmet/ handelt nicht allein wider die Reichs. Gefete in denen Borftellungen und motiven / fo er ben bem Regenten und der Obrigfeit vorträget / worunter meistens Lasterungen / falsche Imputationes und Verkegerungen senn mussen/ damit er desto eher durchdringen moge: sondern wenn er in seiner intention reuffiret und einen Berren wider feine Unterthanen von diuerfer Religion dadurch auffgebracht/ ladet er ferner alle Schuld auf sich/ intem er caussa moralis solcher Unruhe ist und durch seine violente Rahtschläge und Eingebungen selbige befördert. Es lauft folches ausdrucklich wider den Westphalischen Frieden/ weldher art. V. S. 50. verbeut: ne quisquam publice prinatimue --- consulendo Transactionem Passauiensem, pacem religiosam - - - vspiam impugnet, dubiam faciat aut

aller-

泰黎 64 黎縣

assertiones contrarias inde deducere conetur. Da überbent violentia omnis s. 1. verboten / so fallen auch alle violente consilia weg/ welche grosse Herren hindern/ die leges imperii, wie es doch sepn solte sancte & inviolabiliter nach jest aus gezogenen s. 1. zu hatten.

## S. XII.

Beil auch die lurisdiction in denen Streitigsfeiten über Geistliche Persohnen und Sachen wes gen Unterscheid der Religion in teutschen Reich diverse Gränken und Fundamente hat/welche durch die Reichs. Gesetz confirmiret werden/ so haben sich die Geistlichen auch billig darnach zu achten/ und thun daher übel XI.) Wenn sie sich der lurisdiction subtrahiren/ darunter sie gehören und einer andern unterwerssen/ die über sie nach den Gesetzen im Reich entweder gar nicht oder doch nicht unmittelbar und ordentlicher Weise zu sagen hat: oder wenn sie unter dem praetext einer Religions affaire und geistlichen Sache die caussas ciuiles vor einem frembden Richterstuhl zu ziehen suchen.

Ausführung.

De Alch benen principiis der Catholischen Religion kommet Coie so genannte Iurisdictio Ecclesiastica weder dem Kánz ser noch denen höchsten Neichs-Gerichten zu/sondern einzig und allein dem Pahst/ und denen Bischöffen. Es massen sich daher wes der Känser noch die höchsten Neichs-Gerichte an über Streitigs keiten zu cognosciren/ welche und so ferne sie principaliter und

微微 65 微微

und directe res mere Ecclesiasticas geistliche Dinge / als praebenden/ Chefachen/ Beiftliche Ginfunfte/ Lehren / Orde nungen zc. betreffen und erkennen auch alle Catholischen Beltl. Stande diefe Bifchoffliche Iurisdiction durchgehends und ohne einige Widerrede / wenn es auch ihre selbsteigene Persohnen bes treffen solte. Solchen principiis zu folge haben Ihro Kapferliche Majestat Carl ber VI. anno 1714, burch ihren Befandten den Grafen von Gallas zu Rom vorstellen lassen: daß fie nicht gemeinet sennd/ dem Babstl. Stuhl in geistlichen Dingen einigen Eingriff zu thun oder zu gestatten. Selbst ben dem Reichs. Cammer-Gericht seben Die Beren Affestores Schrag und Krebs in ihrer Deduction von 2 9. Mart, 1713. daß Catholischer Seits in ihren Geistlichen Sachen noch heutiges. Tages Aricte, und nach dem Religions und Westphalis schen Frieden dermassen genau darüber gehalten wird/daß fast kein Grenwel/ wo ihrer seits eine dergleichen Sach an das Cammer : Gericht ware seither gebracht worden / zu finden/ man vielmehr genug zu wehren hat/ daß nicht dann und wann in politischen Sachen / wo der recursus von ih= ren geistlichen officialen sich an das Cammer - Bericht gebuhrt gehabt/ dennoch folcher an den Pablit. Stuhl zu Rom attendirt worden. Elect. Iur. P. T. VII. p. 351. Denn weil es ein leichtes gewesen/ weltl, und geistl. Streitigkeiten zu confundiren/ auch die Beiftlichen gerne ben ambitum caussarum, so in ihr forum lauffen/ zu erweitern suchen und deswegen so viele Vortheile ausgesonnen/ so sind nicht allein viel caussæ ciuiles vor den geistlichen Richter-Stuhl/ sondern so gar nach Rom gezogen worden/ wo von auch viele Rlagen der Stande vor der Reformation zu finden. Dieserwegen ist ein besonderer Punct in die Concordata und nachgehends in die Capitulationes gerücket worden / der in der lettern art. XIV. also laus tet: gleicher Gestalt wollen wir/ wann es sich etwan begebe / daß die caussa civiles von ihrem ordentlichen Gericht im

im Beil. Romischen Reich ab- und auffer daffelbe ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezos gen würden/ folches abschaffen/ vernichten und ernstlich vers bieten/ auch unsern Känserlichen Fiscalen/ so wohl an uns ferem Ranferlichen Reich- Hof-Raht/ als Cammer- Bericht anbefehlen/ wider diejenigen/ so wohl Parthenen/ als Advocaten/ Procuratoren und Notarien/ die fich hinführe ders gleichen anmaffen / und darin einiger Gestalt gebrauchen laffen würden / mit behöriger Anklag von Amte wegen zu verfahren / damit die Ubertreter demnechst gebührend ans geseben / und bestrafft werden mogen / und weilen vorberührter Civil Sachen willen zwischen unseren und des Reichs höchsten Gerichten/ so dann denen Apostolischen Nuntiaturen / mehrmahlige Streit und Irrungen entstans den/ indem so ein/ als andern Orts die ob der officialen Urs theil beschehene Appellationes angenommen / Processus er kant/ selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu groster Irr-und Beschwerung der Parthenenzu behaupten gesucht worden/ womit dann diesem Vorkommen/ und aller Iurisdictions- conflict mochte verhütet werden fo wollen wir daran senn daß die causa seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt / auch die darunter vorkommende zweisfelhaffte Falle durch gottliche mit dem pabsilichen Stuhl vorneh mende Handlung und Vergleich erlediget / fort der Geift und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Indicatur ungestört gelassen werden moge/ doch so viel diesen Articul betrifft / denen der Augspurgischen Confessions zuge thanen Chur-Fürsten/ auch ihren Religions Berwandten/ Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritter. schafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen/ und ter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirten mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Beist oder Weltlicher Obrigkeit wohnen / oder Landsassen fennd / dem Religion und Profan Frieden / auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß / und was deme anhängig / wie obgemeldt / ohn abbrüchig und ohne Consequenz Nachtheil und Schaden. Womit der lette Reichs Abschied G. 1654, zu conferiren. Ein merckwürs diges Rescript ift auch in dieser affaire unter Ranser loseph jum Vorschein kommen und zwar an den Kapferl. Abgefandten Grafen von Welf und mutatis mutandis an ben Bischoff von Paderborn und die officialen zu Colln und Luttig abgegangen: losephus &c. Tit. dir ist vorhero sattsam bekandt/ was gestalt/ krafft jungsten Reichs-Abschieds nicht weniger als uns ferer Ranferl, Bahl-Capitulation, zwischen uns Chur-Fürs sten / Kürsten und Standen des Beil. Romischen Reichs gemessen verabredet und vorgeschen worden / daß die etli= cher Orten eingerissene Missbrauch / wodurch die Caussae Civiles von ihren ordentlichen Gerichten im Heil. Reich / ab und auffer daffelbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen werden/abgeschafft und ernsts lich verboten/ auch unserem Känserl. Fiscal so wohl ben uns ferem Känferl. Reichs-Hof-Raht als Cammer-Bericht ans befohlen werden solte/ wider diejenige/ so Partheyen als Procuratoren und Notarien/ die fich dergleichen anmassen/ und darzu einiger Gestalt gebrauchen lassen/ mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren/ damit die Ubertre= tere demnechst gebührend angesehen/ und bestrafft werden Nachdeme wir nun solchemnach dieses Werck alles fleisig überlegen und untersuchen lassen/ und befunden/wie dergleichen Unordnung mehrentheils daher rühre/ daß / weilen die Officiales in einem anderen Bistum im Nahmen ihres Bischoffen die geistlichen Sachen / und als Lands Fürsten die Weltlichkeiten zugleich mit respiciren! und aburtheilen/ also folglichen sich zutrage/ daß die etwan Succumbirende Parthey / als dann auch in weltlichen Sas

68 55

chen/ ohne Unterscheid an die hohere Beiffliche Obriakeiten/ und fo fortandie Nuncios, ja gar an den vabstlichen Stuhl appelliren / und mithin nicht allein die Iurisdictiones unter einander confundiren/ sondern auch uns und dem Reich zu Zeiten mit jenen ohnnohtige Mishelligkeiten und Unluft veruhrsachen; So haben wir dieses Ubel aus dem Grund abzuthun/ und in denen Bischoff- und Fürstenthumern/ wo Die Officiales zugleich die Beist und Weltligkeiten zu administriren haben/ die Beiftliche Sachen von denen Welt lichen zu unterscheiden / und jene an die höhere Beistliche / Diese aber an die immediat Weltliche Reichs-Berichter/libe ter Ordnung nach / durch Pronocationes und Appellationes zu bringen/ für das fordersamste und nachste Mittel erache tet / und demnach anverwahrte Patentes abfassen lassen! Dieselbige dortigen unsert wegen bestellten Confilio prinato, nicht weniger als officiali, wie auch dem Confilio ordinario und Scabinat daselbit mittelft anverwahrter Rescriptorum augeschickt/ und deren Publicir und Beobachtung gnadigit anbefohlen/ und folchemnach bennebens auch dir von allent Diesem zu dem End gnädigste Nachricht geben wollen/ das mit auch du auf allen erforderten Fall darob zu halten wif fen mogest; womit Wir dir im übrigen ze. Wien den 5. Septembris 1707. Uls an. 1711. fich ein Rang-Streit zwischen Den Reichs. Praelaten gu Betershaufen und bem Praelaten gu Ereuplingen erhoben und diefer lettere damit fich an Dabfil. Bof gewendet / auch ein fauorabel Urtheil wider jenen erhalten ließ der Beterhaufische praelat deswegen eine Declaration und follenne reservation drucken/ in welcher er fich ber Romischen fententz zu unterwerffen erflarte quatenus ab invictissima, altissimaque potestate, & auctoritate Augustissimi Romani Imperatoris, nec non totius Sac. Rom. Imperii constitutionibus, arque ordinationibus non impeditur, aut inposterum impedietur. Der Bischoff von Cofinis mele Dete

69 Dete auch in seinen atrestat : materiam seu quæftionem de Praecedentiis in terris S. R. I. haberi pro mere politica, & propterea Augustissimum Imperatorem huiusmodi caussam (si praeter spem diutius continuaretur) infallibiliter fibi arrogaturum. Da auch die Sache an Die Reich's Berfammlung gebracht und gebeten wurde / jur Benbehaltung. der Ränferlichen allerhöchsten Autorität/ und auch zu Berfechtung der Reichs Conclusen und Wahl-Capitulationen/ offt bee fagter Reiche. Prælatur Petershausen eine nachdrückliche Erintterung zu thun / auf daß dieselbe weder in ipsa caussa noch in Solutione Expensarum einige Parition leisten/ sondern einzig. und allein die Romisch Ranfert. Majestat und benen Reichs-Schluffen fich veft halten folle / mithin Diefe causam fine dispendio temporis auf das allertrafftigste Gr. Kanserl. Majes fitt su recommendiren/ und pro acceleranda clementissima Dispositione allerunterthänigst zu imploriren: so wurde sie in dem Reiche-Gutachten vor eine der Ranferl. allerhochften judicatur eigentlich unterworffenen Sache erklaret/ auch in dem darauf erfolgten Commissions-Decret zu erkennen gegeben/ daß solches alles vom Pabstl. Stuhl wider die Rechte / Freys heit/ Borrechte und Einsehen derer Reichs-Stande/ durch anmaßliche auswendige Berechtbahrkeit/ Urtheil und Thaten vorgenommen und verhenget worden. Sonderlich ist das Kapserl. Schreiben an den Grafen Gallas remarquabel von 29. Mai 1714. und die darin enthaltene passage: auf daß du davon vollkommentlich unterrichtet / dem pähsilichen Hoff vorzustellen wissest / was solches sein Berfahren für eine Weitläusstigkeit und Aussehen nach sich ziehe/ wir auch/ krafft unserer Wahl Capitulation, zumahlen da die Sache nicht nur vorbin ben unfern Känserl. Reichs-Hoff-Raht anhängig gemacht/ sondern auch an das Reich/ und von demselben an uns / durch Gutachten gebracht worden / die lura Statuum & Imperii, ben der pabstlichen unbefugten indicaturn

**遊楼 70 漆像** 

utr, jumahlen über der Beift- oder Weltlichen Reiches Stånden weltliche/ niemanden als einem Romifchen Ranfer alleine zur Entschuldigung unterworffenen Zwistigket ten/ zu Sandhaben uns nicht entbrechen konten. Dahero wir/ um aller Aergernuf und öffentlichen Widerftrebungen des gangen Reichs vorzukommen/ wohlmeinentlich gerahten haben wolten/ in Betrachtung diefer Umftande von Der angedroheten Execution und fernern Indicatur gegen gedachtes Gottes Haus Petershaufen in diefer Sache ins besonder / so wohl als sonsten / in anderen Weltlichen Dins gen/ abzustehen/gestalten wiedrigenfals dadurch dem pabste lichen Wesen mehr geschadet als genutzet werden dörffte! welches alles wir dem ben unsern Hoff anwesenden Nuntio gleichmäßig hatten unverhalten laffen/ indem wir eben so wenig gemeinet sennd / dem Pabstlichen Stuhl in geistlie then Dingen einigen Eingriff zu thun oder zu gestatten/ als in weltlichen gegen das Känserl, allerhöchste Amt / uns fere und des Reichs und deffen Standen Befügniffen ets was unziemliches zu gedulden, auch sonsten wenig zur Sache thue / oder Macht / Gerichtbar- und Botmäßigkeit zu eigne / wenn jemand einen unbesonnenen oder unbefugten Recurs ad forum incompetens eigenmachtig nehme. neues Erempel von dem Standhafften Muht/ mit welchem Ihro Ranferl. Maj. fich dem ungegrundeten Bornehmen des Pabfil. Stuhls wiederset / findet fich ben dem Handel zu Colln / ba die Professores Iuris ciuilis und die Doctores Iuris Canonici über bas Decanat stritten und biefe legtern burch bent pabstlichen Nuntium, und nach dessen Abreise durch den administratorem der Nuntiatur Borgiam die hartesten decreta wider jene erhielten / welches zur Schmählerung der allerhoche ften Ranferl. Iurisdiction und auctoritat Berichte/ als Die fich allein vindiciret / über die weltliche Personen im Reiche und also and über die weltliche Doctores und Professores der lu-

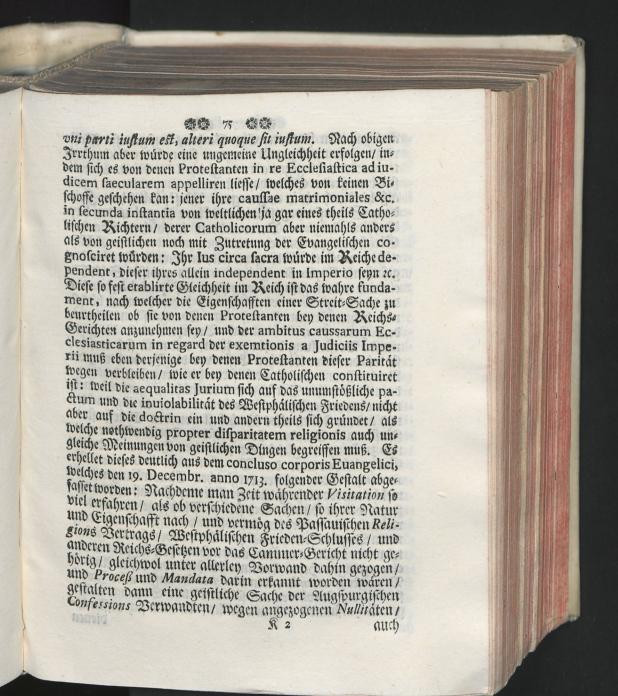
# 7I 0 0 ridifchen Facultat zu erfennen und zu richten. Es ergieng bas hero unter andern auch ein Rapferl. Schreiben an den Cardinal bon Schrottenbach / barinnen er von der gangen Sache informiret wurde, um am pabstlichen Sofe des wegen nachdrückliche Borstellung zu thun und sind gewiß die expressiones des Rayferlichen Schreiben von sonderlichen Nachdruck. Alls wir aber allein gefunden haben/ daß vielerwehnter Nuncius sein ans gemastes hitiges Verfahren schlechter dings vor gerecht behaupten/ und die gante Universität quoad personas, formam & materiam ohne einigen Unterscheid der Babstlichen Inridiction zu offenbaaren Abbruch und Schmählerung uns serer Känserlichen Hoheit so wohl/ als auch schädlicher Collision und Confusion der Iurisdictionen unterwürffig babe machen wollen / auch immerhin mit weiterem Thatliakeis ten und Neuerungen fortgefahren/ und gleichsam mit vole ler Freyheit seine lurisdiction über weltliche Dinge so gar mit Beld-Straffen öffentlich zu behaupten gemeinet fen; so haben wir ic. Wie nun hieraus fattsam erhellet/ daß Ihrer Ränserl. Majestat/ trafft ihres allerhöchsten oberrichterlichen Ammte und folglich auch benen hochsten Gerichten im Reiche die ludicatur über alle weltliche Zwistigkeiten derer Geist und Weltlichen Reichs-Stande zukomme und die darinnen borgenommene Eingriffe des Pabfil. Stuhls unbefugt find und wider die Reichs-Satungen lauffen: Also thun geistliche Personen/ Lehrer und Schrifft Belehrten Catholischer Seite sehr übel und detrahiren benen Rechten J. R. M. und bes Reichs/ welche ihre weltliche Sandel dem Pabst und deffen Nuntiis in die Sans Solche Fehler zu vermeiden / ift hochft nohtig / die caussas ciuiles von benen Ecclesiasticis wol zu unterscheiden; theils weil der Catholische Clerus die geistlichen Sachen gum praeiudig berer Reichs Dicafteriorum, theils die Reichs- Berichte die weltlichen Sachen zum praeiudig derer Protestantischen Stande des Reichs zu weit extendiren und unter gewis fen

泰游 72 縣際

fen praetexten alles babin rechnen wollen. Was biefes lettere betrifft/ fo ift swar nicht zu lengnen/ daß in cauffa Ecclefiaftica weltliche incident punete vorfommen fonnen / deren cognition por dem weltlichen Richter gehoret, und also eine caussa ciuilis ratione weltlicher und weber die Religion noch ihre annexabes treffender circumstantien darunter verfiren fonne. Und fonnen auch folche Zwistigkeiten nicht unbillig ratione obiecht caussae Ecclesiasticae genennet werden: 2Bohin auch die 2Bors te des Weftphalischen Friedens zu deuten art. V. 6. 54. Caefa. rea Maiestas mandabit vt non solum in isto iudicio Camerali causae Ecclesiasticae, ut & Politicae inter Catholicos & Augustanae Conf. status vel inter bos solos vertentes , veletiam quando Catholicis contra Catholicos status litigantibus tertius interveniens Augustanae confessionis status erit, & vicissim quando Augustanae Confessionis statibus contra eiusdem Confessionis status litigantibus tertius intervenieus erit Catholicus, adlectis ex vtraque Religione pari numero Affefforibus, discutiantur & indicentur. Der less tere Reichs Abschied ziehet auch die Religions. Sachen so ferne por die Reichs : Berichte / als jemand in dem was ihm darins nen gebühret / fich turbirt zu fenn vermeinet und lautet bavon Der J. 193. alfo: Wir feten/ ordnen auch daß fein Stand gegen den andern oder deffen Land und Leut/ oder auch gegen feine eigene Unterthanen und Burger in Religion-Sathen wider den Frieden Schluß mit Gewalt und eigens mächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder pornehmen/ sondern ein jeder das jenige/ was er vermeinet das ihm gebühre/ mit behörigem Wege Rechtens suchen/ und denen so darwider beschwert wurden / auf Begehren / mandata inbibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen. Allein besagte Umstånde anderen noch lans ge nicht die Eigenschafft und Ratur der caussae Ecclesiafticae, Das sie um solche weltliche incident puncte eine causa civilis wer

**泰数 73 数数** ben und benen Reichs-Berichten unterworffen fenn folte und bes siehe ich mich hieben auf die praxin Camerae Imperialis selbst/ welche von denen obbelobten Herren Affestoribus in ihrer Deduction angeführet wird: auch in der folchen Ordnungen gemaffen observants/ welche ob denen vielfältigen Urtheilen und praeindiciis erscheinet / vermog deren folcherlen Gatfung Sachen / wann sie ben dem Cammer-Bericht angebracht und etwan aus Mangel information von angeregter deren Beschaffenheit ausser gerichtliche inbibition oder dergleichen erkant/ allwege bernach auf vollbrachte declinatorische exceptiones und befundene geistliche Eigenschafft wiederum per sententias an die ordentliche geistliche Berichte verwiesen worden. Es ist daher vielen Protestantischen Publicisten billig zu verdencken / wenn sie alsbald der Meinung etlicher ICtorum benfallen/als wenn als denn die lurisdictio Camerae in rebus Ecclesiasticis fundiret sen/wen luper re meri facti, als possessione einer solchen Saches ober ex Capite nullitatis geflaget wurde: maffen biefe benden Puncten so weit gehen / daß es ein leichtes senn wird / fast jederzeit Die appellationes in geistlichen Zwistigkeiten unter solchen prætexten anzunehmen, und haben bereits die jest besagten Herren Affessores so wol l. c. als auch die Francksurter l'Cti in einem Responso, so Stryck seiner Diff. de Iure papali Principum Ruangelicorum inseriret/ mit wichtigen Grunden bas contrarium von folchen Jerthum gewiesen: zumal da in der Camera Imperii ben Catholischen Standen solche Mennung nies mahls Plas hat/ ben Evangelischen aber urgiret wird. Es ist hieben merckwürdig/ daß als der herr Affestor Krebs dem Catholischen Referenten in caussa Helmundiana wegen des Wets larischen Bethstunden Streits unter andern entgegen gesette Daß Catholici in ihren geistlichen Sachen ab officialibus alisque suis Ecclesiasticis indicibus teinerlen recursum an das Cammer-Bericht/ ne quidem sub praetextu nullitatum, ein=

**数数 74 数数** eingestünden/ derselbe nun solches ausdrücklich und gar mit Dem Benfati / diversam effe rationem, bejabet; bingegen Des Cammer-Berichts lurisdiction ex capite nullitatum in caustis Ecclesiasticis Euangelicorum behaupten/ und fich desse falls ad Doctrinam Blumii und von demsetben allegirte praeiudicia beruffen wollen; welchen Discours man aber mit bloffer Contradiction, so wol der angezogenen Dinerfitate rationis als des Blumii tradition abgebrochen/ Elect. I. P. I. c. p. 343. Es ift nicht ohne/ es ift in vielen ben benen Protestanten diuersa ratio circa hanc materiam bon benen Catholiquen/ aber folche diversitas ift nicht das principium, wos raus ju urtheilen/ob ihre caussae Ecclesiafticae por Die Reiches Gerichte gehoren. Es haben zum Erempel Die Augfpurgifchen Confessions-Verwandten lange nicht soeine groffe Unzahl von geiftlichen Sachen in ihrer Religion, als die Catholischen, in Dem fie aus folder Claffe viele Dinge ber S. Schrift und Ber nunfft nach eximiren muffen / welche durch den Beig und Die Lift der Pabfil. Clerifen in felbige find gezogen worden. ist daher ein groffer Jrrthum in lure publico, wenn man in Der Frage: Db eine Zwistigkeit dever Protestanten circa rem Ecclesiasticam bor die hochsten Reiche-Berichte gehore, nichts anders jum Grunde segen will als die principia ihrer Relie gion / nach benen fie eine Sache vor geiftlich oder weltlich hale ten: maffen alfo die Protestanten in fehr vielen Buncten vor die Reichs-Gerichte konnten gezogen werden/ in denen die Ros misch-Catholischen feinen gerichtlichen Unspruch von ihnen 311 befürchten hatten: da doch die Gleichheit unter benden Rell. gions-Berwandten sonderlich in diesem wichtigen Stuck zu obferviren nach dem Ausspruch des Instrum, P. W. art. 5. 9.1. In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, principes, status omnes & singulos sit aequalitas ex acta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, constitutionibus Imperii & praesenti Conuentioni conformis est, ita vt quod



A AMERICAN PROPERTY OF THE PARTY OF THE PART **游游 76** 海绵 auch zuweilen hierunter Che-Sachen/ auf aewisse Masse vorzunehmen und zu erörtern zwar für unbedencklich gehale ten worden / hingegen aber dergleichen die Rom. Catholis sche betreffende Sache daselbst weder angenommen / und also hierdurch die in angeregten Westphalischen frie dens Schluß vorgeschriebene klare Regul unter bey derseits Religions - Verwandten in solchen Sachen Bleichheit zu halten/ denselben zu wider/ der Gebühr nicht beobachtet worden senn soll / derohalben sene / bis das gesammte Corpus Euangelicorum einen gewissen Schluff in ein und andern gefasset/ ingwischen auf Special-Instruction der dieser Visitation würcklich noch benwohnenden hochste und hohen Berren Principalen / Evangelischen Theils/ dem Herm Praesidenten und Benfitzern A.C. die gegies mende Vorstellung dahin zu thun/ wie man sich versehe/ fie wurden dero loblichen Enfer vor die Beobachtung der Reichs-Brund-Gesetze noch fernerhin dergestalt bezeigen damit durch ihre Vorsorge und einmühtige gute Vernehe men ohnparthenische lustiz administriret/ in obaedachten und andern Fällen alles Nachtheil von den Churfusten Fürsten und Standen Evangelischen Theils abgewendet und zu keiner Ungleichheit zwischen ihnen und benen Catholischen unter dem Borgeben einer Possession, Obseruants / oder anderer dergleichen Einwendungen / als welche wieder mehr gedachten Friedens Schluß nicht anges zogen werden können/ noch follen/ Plat gegeben/ sondern vielmehr ben dergleichen sich wieder verhoffen etwan ereige neten Begebenheiten gehörigen Orts davon bericht gestate tet werde: Wie man denn auch insonderheit wegen des von einen zeitigen Herm Cammer-Richter/oder dessen Ambte Berweser praetendirenden Voti decisiui auffer allen 3weif fel stellete/ sie wurden mit solcher Reichs-Satzungs-maßiger Behutsamkeit in denen Fällen/ da man sich dessen bes dienen

dienen zu können glaubte / zu verfahren wissen / daß allens falls die lura statuum Euangelicorum ohngefraneft bleiben. Staats Canpelen T. 35. p. 617. Relig. Grauam, p. 100. wels ches conclusum einsig und allein zur Illustration der vorhers gehenden Materie angeführet / um zu zeigen daß Euangelici solche Meinung führen: Welche Meinung derer Euangelicorum auch aus benen Grauaminibus contra ben Reichs- Soff. Raht von anno 1711. gu schlieffen / da fie ben dem erften Situl der Reichs-Hoff-Raths Ordnung 6. Wir wollen 2c. dieses erinnern: Ja es werden auch die Worte: Beiftliche Sachen/ in einem solchen Berstand genommen / daß man solche nur gleichsam ad articulos fidei, deren Untersuchung jedoch notorie hieher nicht gehörig/ restringiren/ hingegen andere Materien / die doch von denen Catholischen pro Ecclesiasticis, und a Protestantibus pro causis consistorialibus gehals ten werden / e. g. causae matrimoniales, decimarum &c. ganhlich ausschliessen will. Electa lur. P. T. 7. p 176. Ben so gestatten Sachen Protestantische Lehrer und Geistliche die Bahrheit / daß viel vor geistlich geachtete Dinge zu denen welt= lichen gehoven/nicht nohtig haben zu verbergen oder zu diffimuli. ren/ans Furchtdenen Iuribus und der exemtion ihrer Landes-Berren von denen hohen Reichs-Gerichten zu praeindiciren! weil solche Lehr Sate nicht der Grund sind von der exemtion geistlicher Dinge ben denen Evangelischen von denen Dicaste. rits Imperii, fondern die Reichs : Saungs : maßige Parification bender Religions Verwandte im Reich ben obbesagter lurisdiction über sie muß consideriret werden. Weswegen das raisonnement des auctoris der Deduction wieder die Mect= lenburgische Chescheidung mehr Furcht in dieser materie zeiget/ als der Verfaffer nöhtig gehabt: a posteriori scheint es ebenmäßig wenig profitabel/ vor protestirende Fürsten diese Meinung anzunehmen. Um so viel weniger / da der Kän= fer so dann/ wenn die Che ein blosser weltlicher Contract, ttch

泰泰 78 泰泰

fich der cognition, ohnerachtet des luris circa facra dever protestirenden Stande / anmassen fan / cum princeps in contractibus viatur jure prinatorum. Diesem stehet im geringsten nicht im Wege/ daß Ranferl. Majestat in beneu Religions und Westphalischen Friedens : Schlussen sothas men Iuri renunciiret / und daß ad jura renunciata non detur regressus, welches ich passiren laffe/nifi ab altera parte & buic renunciationi iterum sit renunciatum ob 1.35. ff. de R. I. unvarthenisch inzwischen die Sache einzuseben/frage ich ob nicht die protestirende Stande durch diese Hypothefin ihren luribus Episcopalibus in diefer Sache im Lichte steben? Ich meines wenigen Orts sorge/ es durffte der Ranfer/ vornemlich falf ihm das lus circa facra vom Babft au vindiciren die Lust ankame/ welches nichts unmuglis ches ist / vermoge dieses neuen Bergichts / da anben niche tes gewisser | quam quod quilibet fauori pro se introducto renunciren konnen / dieses principium übel besalten. Wie es denn anjeho nichts felhames / daß mehr als einmal inbibitoria & pænalia mandata, in folchen Fallen vom Rais ferl. Sofe ausgefertiget worden. Es laffet fich ihm aber gar Schon mit dem antworten / was obbelobte Herren Assessores in ihrer Deduction ben diefer Materie gesettet in Elect. Iur. P. T. VII. p. 360. Anerwogen ben denen Che-Sachen insgemein / nicht aber ebener Gestalt in alis causis Ecclesiastick , vielerlen - fecular incident-Puncten mit einzutreten pflegen/ ja felbst die causae matrimoniales an sich mehr pro secularibus, dann ecclesiasticis, eigentlich zu halten find / und nur durch die Belegenheit naturam ecclesiasti. cam an fich genommen haben / weil Catholici die Che pro sacramento halten / Euangelici aber / ob fie schon defifalls von Catholicis abgehen / um jedoch ratione jurisdictionis & Episcopalis iuris in gleichen Recht mit denfelben zu fteben/ quodam quasi retorsionis iure Die matrimonial Gachen eben=

**彩禁 79** ebenfals ad iurudictionem Ecclesiasticarum referiren. Und P. 367. Es haben demnach der Augspurgischen Confession zugethane Stande / posito etiam casu daß in causis matrimonialibus & ecclesiasticis cognitio nullitatum dem Cammer = Gericht sine ex rationibus iuris sue ex consuetudine gebuhren konte / dennoch befugte Urfach / so lang Carbolici nicht auch in ihren geistlichen Sachen die cognition der Nullitäten dem Cammer: Bericht deutlich einraumen / und effective ben demselben einführen lassen/ solcherlen potestatem cognoscendi auf sich allein nicht restringiren / sondern desffalls in ihren Landen scharff verbietende Berordnung/ wodurch solchem ungebürlichen recursui ad Cameram vorgebogen werde ergehen zu lassen/ und fest darüber zu halten folglich dardurch das so thener erworbene lus summae circa sacra potestatis, nec non paris dignitatis, in integro du conserviren. Solte ferner die diversitat berer Protestantischen Reichs-Stande von denen Catholicis, wie ein Aduocatus & Procurator Camerae gegen einen Evangelischen aduocatum zu Weplar fich vor einigen Jahren heraus gelaffen/ barinnen zu suchen senn / daß Catholicorum Iurisdictio ecclesiastica in fich felbst einen beständigen immerwürigen Grund hatte; bingegen Evangelici die ihrige nur ex suspensione, nec totali sublatione antiqui iuris diœcesani & ecclesiasticae iurisdictionis exercirten / wormit so viel hat gesagt werden wollen / als ob die Augspurgisch = Confessions - Verwandte ihr Bischoffs-Necht dependenter und gleichsam beneficio catholicorum, auch reuocabiliter, possidirten. Elect. l. P. T. 7. P. 365. so ist doch dieses wieder den Friedens' Schluß laufe fende principium gant irrig und aus unparthenischer Einsicht des luris circa facra auch ben Catholischen Scribenten befandt; daß die Iurisdictio Ecclesiastica der Catholicken eine vsurpatio des denen Regenten entzogenen luris circa facra sep übrigens jedes Fürsten Kirchen-Recht aus der Majestat und ben

80 m

ben benen Protestantischen Reichs : Stanben ans ber Lanbes: Soheit und Berifchafft flieffe/auch von Diefen weit independenter als benen Catholifchen Bifchoffen fetbit befeffen werbe. Denn nach Dem fie burch die Reformation in beffen Bebrauch gleichfahm Jure postlirninii wieder restituiret worden/ woran fie Die Dabfe und Romifche Geiftlichfeit gehindert hatten / fo ift nicht als lein durch den Religions Frieden S. 20, fondern auch in dem I. P. W. art. V. J. 48. noch volltommener alle Bischoffliche ober Beiftliche Jurisdiction, wie fie Dahmen haben mag / wider fie und in ihren Landen ganglich eingestellet und suspendiret wor Den: Jus Diacesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Ele-Hores, Principes, status (comprehensa libera Imperii No. bilitate) eorumque subditos tam inter Catholicos & Augu-Stanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status vsque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto, & intra terminos Territorii cuiusque ius Diecesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat. Folglich ift ihnen in Beiftlichen eine independente Bewalt angewachsen / der fie ungehindert fich gebrauchen durffen/ permoge des art. g. I. P.W. J.I. Libero iuris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitio ditionibus Regalibus, horumque omnium possessione, vigore buius transactionis ita stabiliti sirmatique sunto, vi a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant. Huch ihnen in der Capitulation zugefagt wird / daß tein Gingriff dawider gestattet werden foll. Artic. I. Capit. Carol. VI. wollen nicht gestatten, daß denen Stånden in ihren Territoris in Religion Politischen und Fustig-Sachen | sub quo. cunque praetextu, wider den Frieden-Schluß oder auffgerichtete rechtmäßige und verbündliche Pacta vor oder eins gegriffen werde. Und ist also dieses Recht in Religions: Sas chen derer Protestantischen Reiche Stande ihr bochftes re-

100 gale, wie es Landgraff Philipp von Bessen in XVI. Saeculo zu nennen pflegte / ben welchen fie von niemand/ als von GDES dependiren: nicht von dem Pabst / als von dem sie völlig separiret find und nicht einmal einen Rapfer zu ber aduocatie. des Stuhls zu Rom und Pabfil. Heiligkeit wollen verbunden haben: nicht von dem Känfer und dem höchsten Reichs-Gerichten/ als welche in caussis mere Ecclesiasticis, wie oben ge= wiesen/ sich ben Catholischen Standen weder einer Gerichtbar= teit anmassen / noch solches einem weltlichen Stande erstatten wollen: und daher vermöge der durch den Westphälischen Fries den festgesetzen parification unter benderseits Religions-Bers wandten auch ben denen Protestanten nicht suchen konnen. Da hingegen sich ab Episcopis ad Iurisdictionem supremam Pontificis Romani in Beistl. Dingen appelliren laffet / als ber sie sich vi religionis & Iuris Canonici submittiren musfen: und laffet sich aus diesen allen unter andern schliessen/ wie übel Protestantische Lehrer fundiret find/wenn sie ihre Landes Fürsten/ als Bischoffe und ihr lus circa facra, als ein Bischofs flich Recht angeben. Db nun gleich die Reichs Gesetze so klas re Maaffe von berer Protestantischen Reiche Stande independenten lure circa sacra geben/ so hat es doch jederzeit und noch in denen lettern Jahren nicht an solchen Contrauentionen gesehlet/ da von denen der Augspurgischen Confession jugethanen Standen des Reichs ad suprema Imperii iudicia in caussis Ecclesiasticis appelliret worden. Der Weplaris Sche Bet-Stunden-Streit hat sint anno 1713. gewehret / ba der Stadt-Raht baselbst den Evangelischen Pfarzherz Hellmunden dergleichen zu halten untersaget / und als er einen vorgelegten Revers vieler Uhrsachen wegen nicht unterschreiben wollen ihn ab officio suspendiret/ auch endlich nebst beschehener Denegation der Acten Berschickung ad impartiales seines Umts entsetet. Da nun die restitution zwar gesuchet / aber abgeschlagen worden / hat sich befagter Pfarrer ben dem Reichs Cammer: Bericht mit einer supplication gemeldet/ welches hierauff Den

泰泰 82 泰泰

bem Raht iniungiret/ einen umftandlichen Bericht bon bem gangen Sandel und benen Uhrfachen ihres Berfahrens eingu Befagter Raht hat darauff feinen Bericht folgende Grunde de non fundata iurisdictione immisciren laffen. Bleichwohlen 1.) ex iure publico zur Bnuge constirct/ was maffen allen und jeden der Augspurgischen Confession zu gethanen Standen des Reichs in ihren territoris gleich dem Babst und andern Bischoffen ben denen ihrigen das Ius Episcopale independenter überlaffen worden / ohne daß diese oder auch Ihro Känserliche Majestät und dero hochste Reichs-Berichte auf einige Art und Beise darüber zu cognosciren fich anmaffen wollen. Vide Inftrumentum Pacis Westph. S. Ius diæcejanum &c. & Publicistae communiter omnes. Dergleichen auch 2.) ben denen Herren Catholicis ohn unterbrochen obseruiret / und feinem / in Religi ons : Sachen / sub quocunque etiam praetextu, fich an Die hochste Reichs : Gerichte zu wenden/ verstattet wird/ mits hin 3.) ein solches ben denen Augspurgischen Confessions. Verwandten ebenfalls rechtlich Plat haben muß / und zwar 4.) um fo mehr / weilen die hochfte Reichs-Gerichte mehrentheils mit Romisch = Catholischen Subiectis besett! ein ludex Catholicus aber ohnmöglich über die Augspurgi sche Confession und andere Symbolische Bucher / oder das hin einschlagende dogmata sidei cognosciren oder sprechen kan / zumahlen wenn 5.) einer/ so sich zur Augspurgischen Confession bekennet/ etwa selbst principia Catholicorum defendiren solte / gestalten selbiger zwar 6.) ben einem ludice Catholico in boc puncto applausum finden durffte / Dens noch die gante Welt indiciren wird / daß ein folcher / qua pastor Augustanae Confessioni addictus, ja nicht einmahl qua Ciuis in Imperio Romano Germanico zu dulden/ indett daraus zu schliessen/ daß solche Leute von allen dreyen Res ligionen nichts halten / und entweder ein Mischmasch/oder so viel Religionen / als singulare Köpffe entstehen / zuin-

83 83 troduciren aesinnet/ dannenbero 7.) je und alle Wege dets gleichen caussae Episcopales & Ecclesiasticae niemablen ben hiefigen hochsten Gericht angenommen. Bericht hat Unwalt des Pfarrers Hellmund eine Ablehnung eingegeben / darinnen er die obangeführten und diese materie concernirende Grunde folder Gestalt beantwortet: Man wird sich in Wiederlegung dieser gesuchten Ausflüchten unt lo weniger auffauhalten haben/ als ein Hochlobl. Collegium Camerale die Schrancken ihrer lurisdiction schon von selbs sten wol weiß / auch über das alle die Gegnerische argumenta und angeführte autores nur das erweisen/ daß cau-Sarum Ecclesiasticarum, punctum religionis vel dogmata fidei concernentium decisio nicht ad Cameram gehoret / hingegen aber so wol vielfältige praeiudicia, wie auch die allegirte Doctores selbsten mit mehrerm bezeugen/ daß wann Juper possessione rei Ecclesiasticae oder Nullitate processus geklaget worden/ oder Quaestio super facto tanquam mere Profana ist / der hoben Reichs-Berichte lurisdiction in fothanen Fallen dergestalt fundiret sen/ daß selbige die angebrachte vom Geistlichen Unterrichter null und nichtig uns ternommene facta iniustificabilia cassiren fonnen. Vide Roding. L. I. pand. Cam. Tit. 33. S. 7. & sqq. Mindan. de Process. Mandat. L.I. cap. 10. Wie nun diffeitige Klage auf dergleichen Falle in allen Stucken qualificiret ift/ auch man übrigens / so viel die Haupt-Sache der Häuflichen Beht-Stunden / und Decision in denen angeschuldeten itrigen Lehr-Puncten betrifft/ solche vermittelst liniungirung einer Verschickung der Acten ad inpartiales zu remittiren gebeten; fo fallen alle Gegnerische andere Falle praesupponirende argumenta und praeiudicia mit eins übern hauffen. Und führet Untvalt noch einiger maffen saniora principia. als er in seiner replica bengebracht/ da er dem Ranfer und benen Reichs = Berichten die Iurisdiction über derer Evangelis ichen Stande caussas Ecclesiasticas ex eo capite ganglich vin-8 2

84 M

vindiciren will, weil die Evangelischen Stande feine caussas mere Ecclesiasticas mehr hatten / alles fur weltliche Dinge ausgeben / ihr lus circa facra als pars potestatis ciuilis au consideriren/ ihre superioritas territorialis von Ransers. Mas iestat per inuestituram erlanget wurde / die lurisdictio in-Ecclesiasticis über sie iure postliminii ad Imperatorem Romano-Germanicum revoluiret worden fen / welche theils ubel applicirte / theils unerfindliche und nirgends gegrundete Lehrsabe ber Site eines aduocati, ber ein und andern guten Umftand vor fich fiehet und ben einem Berichte Benfall gu hof fen/leichtlich konnen pardonniret werden. Ingwischen hat bas Corpus Euangelicum, die allzueilfertige Buffucht des Pfarzers an das Reichs-Cammer-Bericht nicht gerne gefehen/ wie aus Des Ben. Landgraffens zu Seffen Darmftadt Schreiben an den Stadts Magistrat zu Weglar an. 1715. mit mehrern zu schlieffen: Wir font ten auch unfere Orte wenn es une nicht um das gemeine praiudicium rei Euangelica zu thun ware/ und wenn die darauf gehende Strafund Executions Gelder die schuldige nur allein betreffen thaten/daben gar wol still siten/massen wir auch eis nig und allein aus diesen benden Considerationen, nicht aber/ daß wir euren in diefer Sache gebrauchten Modum tractandi jemahle approbirt hatten/ uns letilich fo wol die Sache in Comitik, ale inzerschiedenen Schreiben an euch selbst angenom men. 2c. zu welchem Ende/ und den Vorwurff ferner Nullitat gu vermeiden/ihr wohl thun werdet/ daß wann Sachen/wel the dem Pfarrer Sellmund betreffen/ ben eurem Confiftorio funfftig vorkommen/ ihr bis nach Einlangung des vergliches nen Responsi, obgedachte eure bende Pfarrer nicht daben fitel noch darüber votiren/fondern wie ihr ohne Benftimmung den lettern Bergleich gang recht und mit Approbation des Evans gelischen Corporis in Entstehung anderer dem Evangelischen Wefen ohn præindicirlicher Sufpenfiv Mittel/AuAlbwendung der ihrentwegen sonst wol erfolgter Execution gemacht/ als denfelben nun auch ohne fie in allen Stucken zu genauerer 230Un

**游游 85 游游** Vollziehung bringen laffet ze. und benm Beschluß: Massen wir uns eurentwegen ben dem Corpore Euangelico die Blame nicht zuziehen lassen können / daß durch unterlassene wurcfliche Guarantie obigen Recessus wir mit Schuld hat: ten/ daß die Sache abermahl an das Cammer-Bericht gebracht / und die ben uns und euch vergeblich gebetene luffitz daselbst gesuchet werden musse. Unser dem haben auch Sratus Euangelici wider das Cammer-Gericht ein conclusum im August bes verwichenen Jahres gemachet und deffen wider rechtliche Eingriffe in die Jura ftatuum protestantium vorgestellet und in der deduction der beyden Herren Cammer : Gerichts-Affestorum wird unter einer befondern Frage gewiesen/ daß fie als eine res mere Ecclesiastica nicht vor das Reichs. Gericht gehore. Anno 1714. ereignete fich eine anderweite Controuers, welche zwischen bem Ranserlichen Reichs " Hoff Math und bem Braunschweig Wolffenbuttelschen Sochfürstl. Confistorio wegen einer gleichfalls in Caussa Eeclesiastica eingewendeten Appellation entstanden/ die ohngeachtet fie nicht von geistl. Persohnen an folch hohes Reichs Bericht gebracht worden/ dennoch wegen denen daben vorfallenden und hieher gehörigen nachdrücklichen Borftels lungen sehr merckwurdig ift. Die Fren- Derren von Brabect denegirten dem Paftori zu Schlevecke/ das auf ihren in Bolffen= buttelfchen territorio gelegenen und von bem Stiffte Sildesheim Bur Lehn gehenden Gute Mienhagen hafftende Salarium und als Dieser vom Wolffenbuttelschen Hochft. Consistorio eine Commission ad exequendum ausgewürcket/ selbiges auch ben ih= rer ferneren Beschswehrung teinen weitern process verhengen wolte/ wendeten fich besagte Frenherren an den Reichs-Dof Raht/ welcher auch die appellation angenommen: Dagegen das Soch= Fürstl. Consistorium vorgestellet: Es ist ohnstreitig/ daß die Salaria, reditus und Accidentia Ministrorum Ecclesiae, tanquammuneris annexum, ad cognitionem & forum Ecclesia. sticum gehoren/wie denn in terris Protestantium deshalb die Consistoria & Iudicia Ecclesiastica verordnet/ damit nicht die luris-

36 56 Iurisdictiones und die causae Ecclesiasticae ad fora saecularia gezogen werden mochten. Bleichwie aber in dergleichen Causis die Iurisdictio summorum imperii Iurium tribunalium nic mable fundiret gewesen/ noch die appellationes ex territoriis Catholicorum dahin geschehen oder zugelaffen werden/ so mos gen felbige auch exterris protestantium dahin nicht gehen/o-Der gezogen werden / indem in diefem lurisdictio Papalis & Ecclesiastica per pacem religiosam & Westphalicam zwat gantilich sufpendiret/ denen hochften Reiche-Berichten aber aber dadurch kein Augmentum ihrer vorhin gehabten Iurisdiction zugeleget worden / sondern die facultas suprema cognoscendi in Ecclesiasticis mit der superioritate territoriali independenter vereiniget worden. Vid. Inftr. Pac. Westpb. Art.5. J. lus diæces. num, 48. ibi. intra terminos territorit cuiuscunque lus diæcesanum & iurisdictio Ecclesiasticase contineat. Uberdem lieffen Ihro Bochfl. Durchl. zu Bolffenbl. durch ihren Befandten ein Memoriale ad Corpus Euangelicum geben dieses Innhalts: Obwohlen dagegen/ daß in dieset Causa Ecclesiastica & Salarium Ministri Ecclesiae concernente wider den Religions und Weftphalifchen Frieden auch wider die Iura statuum und Reichstündige observantz, feine Appellation statt habe/noch felbige an den Reichs. Soff Raht devoluiret worden/ in benliegenden an Ihro Ranserl. Maj. vor einigen Monathen abgelaffenen allerunterthänige sten Bericht alle diensame Vorstellung gethan worden/ sol ches doch die gebetene Abweising der Appellanten noch bis lange nicht effectuiren konnen Alldieweilen nun sothane des Reiche Hoff-Rahts abermahlige Anmassung dem gesamten Sochlobl. Corpori Euangelicorum zu nicht geringen Praeiudit gereichet; sohatten hochstermelten Herm Herhogs Durchl. in alle Wege der Rohtdurfft erachtet/ erstgedachten Corpori davon Nachrichtzu ertheilen zu desselben Hochvernunfftig sten Beurtheilung anheim stellend ob nicht gleich wie sie Ib res Orts des dafür haltens waren/ so nohtig als diensam sent

**参** 87 参数 möchte/von fämtlich Hochlobl. Corporis wegen/ an Ihro R. M. ein Beschwerungs-Schreiben abzulassen/ damit so wohl Dieses abermablige Praeiuditz etwa/ der Behörde nach/redressiret und andere dergleichen mehr pro futuro verhütet werden mochten. Welche Grunde das Corpus Euangelicum in denen Intercessionalibus an Kans. Mai. 1715. nachdrucklichst wieder hohlet: Run laffen zwar Höchftersagte unsere gnadigste Herren Principalen auch Obere und Committenten an feinen Orth gestellet/ was Euer Ranserl. Maj. Hochl. Reichs-Hoffrahts-Collegium bewegen konnen/ denen Frenherren von Brabeck/auf ihr irriges Anbringen/ die völlige Appellations-Processe so fort mitzutheilen/weil sich aber diese Cauja, als Salarium Ministri Ecclesiae concernens, der fundbarlichen Obferuantz nach/ Krafft welcher die Salaria, reditus, & accidentia Ministrorum Ecclesiae, tanquam muneris annexum, ad Cognitionem & forum Ecclesiasticum, gehoret / pro Ecclesia qualificiret und dargestellet; Allermassen denn auch in den der Augwurgischen Confession zugethanen Standen Territo. ris und Gebieten deshalb die Confistoria und Indicia Ecclefiaflica verordnet/damit die luris dictiones nicht confundiret und die Causae Ecclesiafticae ad fora secularia gezogen werden mogen / in solcherlen Kallen aber die Iuris dictio der hochsten Reichs-Gerichte niemahls fundiret gewesen/also gar/daß die Appellationes nicht einmal exterritoriis Catholicorum dahin geschehen oder zugelassen/consequenter ex terris Protestantium dahin nicht gezogen werden indgen/ anerwogen die lurisdictio papalis & Ecclesiastica per Pacem religiosam & subsecutam poftea Westphalicam nicht nur allein sufendiret | Da= durch aber beeden hochsten Reiche. Tribunalien feines weges ein mehrere Recht oder Cognitio, als sie vorhero gehabt/zuge= leget/sondern vielmehr diese Cognitio in Ecclesiasticis mit dem lure Territoriali der Evangelischen Stande gant independenter verknüpffet und vereiniget worden / gleichwie in obangeführter Fürstlich er Braunschweig-Wolffenbuttel. aller= 1111=

unterthänigsten Deduction und Borstellung allschon brei teren Innhalts remonstriret und dargethan worden, ebeit dahero unfern gnadigften herren Principalen/ auch Oberen und committenien/ allzuschmerblich und empfindlich fallen folte / wenn sie von ihren ausbenannten / durch so manche beschworne Känserl. Capitulationes und andere bisherige Reichs-Schluffe fo theuer erworbenen Befugnissen wieder verschulden / durch dergleichen neuerliche Anmasiungen/ verdrenget werden solten/ wie sie zwar von dero Gerechtigs teit liebenden allerhöchsten Ranserl. Gemüht sich nimmer: mehr einbilden noch vorstellen können; Als eraebet 20. Im Julio des verwichenen Jahres / wurde ein gewisser Beiftlicher Nahmens Losect in dem Anhalt Bernburgischen/ wie verlautet/ wegen seines üblen Verhaltens / abgesetzet / Der alsbald nach Dem Reichs Soff Raht nach Wien gegangen / allwo er nicht nur die re-Mitution in seinem vorigen Dienst erhalten/ sondern es wurde auch Chur : Sachsen die Commission aufgetragen / in dem Berweiges. rungs: Fall die Sache zur Execution zu bringen. Wieder einen fo ges waltigen Eingriff in die Jura Euangelicorum, fassete das Corpus Euangelicum ein vigoureuses Conclusum ab/ darin die obige Vors stellung in der Hellmundischen Sache mit vorkam: Nichts Destowes niger hat der Reichs - Hoff = Raht im verwichenen December durch ein Excitatorium Chur: Sachsen zur Ubernehmung der Execution wider Unhalt Bernburg auffe neue zu bewegen getrachtet: Der Churs Brandenburgische Gefandte aber hat die übrigen Evangelischen Ges sandten alsbald in der Conferentz ersuchet / in einem abermahligen gemeinsahmen Schreiben Ihro Ronigl. Mai. in Poblen Die incompetentz des Reichs-Hoff-Rahts in caussa Ecclesiaftica vorzustellen? Damit dieselbige solche committirte Execution decliniren und dem Evangelischen Wefen / gleich wie sie bereits in hac caussa ruhmlichst gethan/ ein so enormes praeiuditz hinfuhro nicht gufugen moch? ten/ welches auch von samtlichen Herren Gesandten placidiret worden.

